

29. Wolf, J.-C. (1993): Töten von Tieren? Eine angemessene Begründung des Tötungsverbot es aus moralphilosophischer Perspektive. In: Loeffler, K., Hrsg. (1993): Thema: Ehrfurcht vor dem Leben (Tagung der Fachgruppe Tierschutzrecht der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft DVG, Stuttgart 27.11.1993), Gießen: DVG, 70-82.
30. Broom, D.M., Sena, H., Moynihan, K.L. (2009): Pigs learn what a mirror image represents and use it to obtain information. *Animal Behaviour* 78 (2009), 1037-1041.

Sexualität mit Tieren (Zoophilie) in Psychologie und Recht*

GIERI BOLLIGER**

* Der vorliegende Beitrag ist eine stark gekürzte Fassung des gleichnamigen Aufsatzes, der 2011 in der "Schriftenreihe zum Tier im Recht" bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erscheint.

** Dr. iur., Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwalt. Für umfangreiche Recherche- und Korrekturarbeiten sei den rechtswissenschaftlichen Mitarbeitenden der TIR, *lic. iur. Michelle Richner* und *lic. iur. Andreas Rüttimann*, ganz herzlich gedankt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	65
1. Terminologie	65
1.1. Sodomie.....	65
1.2. Zoophilie	66
2. Zoophilie im Spannungsfeld zwischen Totschweigen und Zelebrieren.....	67
2.1. Gesellschaftliche Tabuisierung	67
2.2. Enttabuisierung im Internet.....	68
3. Ausmass.....	69
3.1. Kinsey-Report	69
3.2. Enorme Dunkelziffer.....	70
II. Betroffenenprofil und Motive	73
1. Betroffenenprofil	73
2. Verwenden eigener und fremder Tiere	75
3. Ursachen	76
3.1. Psychische Befunde.....	77
3.2. Ersatzbefriedigung	78
3.3. Starke Emotionen	80
a) Zoosadismus.....	80
b) "Tierliebe"	83
III. Rechtliche Erfassung	88
1. Überblick über die internationale Rechtslage.....	88
2. Rechtslage in der Schweiz.....	90
2.1. Tierschutzgesetz von 1981	90
2.2. Tierschutzgesetzgebung von 2008: Ausdrückliches Zoophilieverbot	91
a) Ungenügender Rechtsschutz als Ausgangslage	91
b) Geschütztes Rechtsgut: Tierwürde.....	92
c) Tatbestandsmerkmale.....	98
d) Vollzug.....	103
e) Fazit.....	112
Literaturverzeichnis	114

I. Allgemeines

1. Terminologie

1.1. Sodomie

In der deutschen Umgangssprache werden sexuelle Kontakte zwischen Menschen und Tieren gemeinhin "Sodomie" genannt. Der Begriff lehnt sich an die altisraelische Stadt Sodom am Toten Meer an, deren Bevölkerung nach alttestamentarischer Überlieferung für ihr ausschweifendes und lasterhaftes Leben – namentlich für ihre ausgeprägte Neigung zu verschiedensten Formen der Unzucht – berüchtigt war. Dieser Sündhaftigkeit wegen wurde Sodom zusammen mit Gomorrha gemäss biblischer Schöpfungsgeschichte von Gott durch Feuer und Schwefel vernichtet¹. Welche Handlungen man den Einwohnern der beiden Städte konkret vorwarf, geht aus der Genesis indes nicht hervor².

Bis in die Neuzeit wurde der Sodomiebegriff daher nicht nur für Geschlechtsverkehr mit Tieren verwendet, sondern für jede Form "widernatürlicher Unzucht", d.h. für alle nicht der Kinderzeugung dienenden Sexualpraktiken; in vielen Kulturen ist dies noch heute so. Die katholische Kirche hat selbst den Beischlaf mit Nichtchristen oder dem Teufel und zuweilen sogar Keuschheitsvergehen in der Ehe (wie der Koitus in "nicht natürlichen Stellungen" oder die Onanie) als Sodomie bezeichnet³. Missverständlich und für das Beschreiben von Intimitäten mit Tieren ungeeignet ist der Terminus "Sodomie" ausserdem, weil er in vielen Sprachen (so etwa im Englischen und Französischen) in erster Linie oder sogar ausschliesslich für männliche Homosexualität steht⁴.

¹ Siehe hierzu 1. Moses (Genesis) 18, 20 und 19, 24.

² Beschrieben wird lediglich, dass sie die Gäste Lots – in Wirklichkeit Gottes Engel – schänden wollten (siehe dazu Guggenbühl 43 und Krings 3f.).

³ Guggenbühl 35f.; Weidner 2. Zur kirchlichen Sexualmoral im Allgemeinen und entsprechenden Beurteilung der Zoophilie im Besonderen siehe Massen 273ff.

⁴ Im Spanischen bedeutet "sodomia" ausschliesslich Verkehr mit Tieren (während "sodomizar" sich allerdings auch auf Analverkehr mit Menschen bezieht), im Italienischen zusätzlich auch männliche Homosexualität und analer Geschlechtsverkehr. Auch die katholische Kirche bezeichnet männliche Gleichgeschlechtlichkeit teilweise noch heute als "Sodomie". Der Begriff "Homosexualität" für gleichgeschlechtliche Grundneigungen und Praktiken wurde erst 1868 geprägt (Krings 3).

1.2. Zoophilie

Wissenschaftlich korrekt sollte heutzutage von "Zoophilie" gesprochen werden⁵. Obschon dies wörtlich lediglich "Zuneigung" oder "Liebe" zu Tieren bedeutet⁶, ist darunter ausdrücklich nicht "normale" Tierliebe im Sinne einer bloss emotionalen (also platonischen) Hingabe zu verstehen. Vielmehr bezeichnet der Begriff eine derart starke erotische Hinwendung zu Tieren, dass diese zu intimen Akten mit ihnen führt⁷. Gemeint ist also eine auf Tiere konzentrierte sexuelle Präferenz⁸. Diese kann sich in geschlechtlichen Handlungen äussern, aber auch in Vorlieben, die nur sekundär, manchmal sogar unbewusst der sexuellen Befriedigung des Menschen dienen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich verschiedene Hauptkategorien von zoophilen Aktivitäten unterscheiden⁹: Genitale Handlungen (Vaginal- und Analverkehr, Petting, Einführen von Fingern, Händen, Armen oder Gegenständen), oral-genitale Handlungen (Fellatio, Cunnilingus), Zoofrotteurismus (Reiben der Genitalien oder des ganzen Körpers am Tier), Zoofetischismus (sexuelle Erregung durch den blossen Anblick oder das Berühren von Tieren)¹⁰, Zoonekrophilie (sexueller Kontakt mit toten Tieren) und Zoovoyeurismus (lustvolles Beobachten Dritter bei zoophilen Handlungen). Nicht als Zoophilie im hier verstandenen Sinn gelten hingegen beispielsweise das Streicheln, Kraulen oder Ansichdrücken von Tieren ohne sexuellen Hintergrund, das Reiten¹¹ oder das bloss Betrachten des Geschlechtsverkehrs unter Tieren (Zooskopie)¹².

⁵ Der Zoophiliebegriff ist jedoch nicht allgemeingültig umschrieben. Ausführliche Darstellungen der verschiedenen Definitionen und ihrer Entwicklung finden sich etwa bei Beetz, *Relationships* 166ff.; dies., *Zoophilia* 9ff.; Miletski, *Understandig* 5ff. und Rosenbauer 3ff.

⁶ Der Begriff wird aus dem griechischen "zoon" für "Tier" und "phileos" für "lieben" abgeleitet. In die akademische Diskussion eingeführt wurde er durch den Wiener Sexualpathologen, Kriminalpsychologen und Psychiater Freiherr Richard von Krafft-Ebing (1840-1902) in seinem 1896 erschienenen sexualwissenschaftlichen Grundlagenwerk "Psychopathia Sexualis".

⁷ Siehe etwa Miletski, *Understandig* 6 und Beetz, *Relationships* 166ff.

⁸ Dittert/Seidl/Soyka 61.

⁹ Siehe hierzu ausführlich Massen 57ff.

¹⁰ Zoofetischisten benötigen das Tier als erregendes Objekt, um eine sexuelle Befriedigung zu erreichen, wobei dieses selber nicht an der eigentlichen sexuellen Handlung beteiligt ist (zoowiki.zetapin.de/index.php?title=Zoofetischismus).

¹¹ Gemäss Marasotti/Auer 128f. bedeutet das Reiten für Frauen nicht selten eine erotisch empfundene Sportart, bei dem die Berührung des ungesattelten Pferderückens und das Muskelspiel der Tiere als stark masturbatorischer Reiz empfunden wird. Ohnehin scheinen Pferde offenbar auf viele Frauen eine stark erregende Wirkung zu haben, die sich auch auf ihre geschlechtlichen Aktivitäten auswirkt. Die Autoren verweisen in diesem Zusammen-

2. Zoophilie im Spannungsfeld zwischen Totschweigen und Zelebrieren

2.1. Gesellschaftliche Tabuisierung

Sexualität mit Tieren war stets ein Element der menschlichen Kultur¹³ – und sie ist es auch heute noch, selbst wenn dies von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird. Während das Beschreiben und Diskutieren fast aller übrigen Intimpraktiken in Printmedien, Film und Fernsehen mittlerweile zum Alltag gehören, stellt Zoophilie in der Gesellschaft ein Tabuthema dar – neben Inzest vielleicht sogar das letzte Tabu in Sachen Sexualität überhaupt¹⁴. Das Thema wird vom kollektiven Bewusstsein weitgehend ausgeblendet, weil es einen Grossteil der Bevölkerung befremdet oder abstösst. Geschlechtliche Handlungen mit Tieren verstören und erregen als augenscheinliche Grenzüberschreitungen Abscheu und Ekel, werden als Ausnahmeerscheinungen bagatellisiert oder bestenfalls anekdotisch beschrieben¹⁵. Seriöse Medien berichten höchstens sporadisch darüber und selbst Tierschutzorganisationen scheinen die Problematik nur mit grösstem Unbehagen aufzugreifen.

hang auf verschiedene europäische und amerikanische Befragungen, in denen Frauen häufig angaben, der Anblick von sich paarenden Pferden wirke sexuell stark stimulierend auf sie. Manche fühlen sich zudem auch vom Geruch von Pferden oder der Berührung ihres Fells erregt.

¹² Dasselbe gilt für bewusste oder unbewusste Fantasievorstellungen von Intimhandlungen mit Tieren und für eine Reihe weiterer hiermit in Zusammenhang stehender – mitunter bizarrer – Formen der menschlichen Sexualität, die oftmals auch ein fetischistisches Element beinhalten und gelegentlich auch als "Pseudozoophilie" bezeichnet werden. Zu denken ist etwa an die sogenannte Zooanthropie, eine pathologische Identitätsstörung, bei der sich Betroffene selbst für Tiere halten, oder an die entsprechende Unterform Zoomimik (auch "Petplay" genannt), worunter man sexuelle Rollenspiele versteht, bei denen eine Person den Part eines Tieres übernimmt. Ebenfalls nicht per se als zoophil zu bezeichnen sind sogenannte "Plushies", die sich von Stoff- und Plüschtieren sexuell angezogen fühlen (Plushophilie), oder geschlechtlich fixierte Vertreter der "Furries", die sich mit Pelzen kleiden, um tier-menschliche Mischwesen bei Intimkontakten nachzuahmen. Zu verschiedenen Formen von Tierfetischismus siehe etwa Marasotti/Auer 154.

¹³ Ein Blick in die Kulturgeschichte macht deutlich, dass zoophile Praktiken seit Urzeiten einen festen Bestandteil fast aller Zivilisationen bilden, sodass sie als ein Urphänomen der menschlichen Gesellschaft bezeichnet werden können (siehe dazu etwa umfassend Miletski, *Understandig* 8ff.; Beetz, *Zoophilia* 4f. oder Bolliger/Goetschel, *Zoophilie* 4ff. oder Lang 35ff. mit vielen weiteren Verweisungen).

¹⁴ Vgl. dazu auch Massen 11ff. und Lang 15f.

¹⁵ Siehe dazu ausführlich Brian Jory, *Was ich über Sodomie & Zoophilie weiss: Mehr als ich möchte und weniger als ich sollte*, in: Schröder 11-23.

2.2. Enttabuisierung im Internet

Informationen über menschliche Sexualität mit Tieren dringen folglich kaum an die Öffentlichkeit¹⁶. Hartnäckig hält sich darum die Auffassung, es handle sich dabei um eine seltene Triebrichtung und ein eigentliches Randphänomen unserer Gesellschaft, das höchstens einige psychisch instabile und sozial isolierte Menschen betrifft¹⁷. Um diese Annahme als Trugschluss zu entlarven, genügt ein Blick ins Internet. Hier ist das gesellschaftliche Tabu längst gebrochen und wird Zoophilie seit Mitte der 90er-Jahre in einem kaum vorstellbaren Ausmass geradezu zelebriert. Nach Eingabe entsprechender Suchbegriffe ist weltweit eine Unmenge einschlägiger Websites für jeden – und somit auch für Kinder und Jugendliche – frei und problemlos zugänglich. Die Internet-Suchmaschine Google gab im Dezember 2010 auf die Stichwörter "animal sex" und "zoo sex" mehr als 53 Millionen beziehungsweise acht Millionen Treffer an¹⁸. Dabei handelt es sich vorwiegend um tierpornografisches Material von kommerziellen Anbietern, das vorrangig voyeuristische Bedürfnisse befriedigt. Bis ins kleinste Detail werden hier alle denkbaren Sexualpraktiken mit nahezu allen Tierarten in hunderttausenden von Fotos und Video-clips dokumentiert.

Das Internet dient aber vor allem auch als Plattform zur Identitätsstiftung für Gleichgesinnte¹⁹. So finden sich viele von Betroffenen betriebene Websites, auf denen Geschlechtsverkehr mit Tieren als legitimes Interesse propagiert und nachdrücklich verteidigt wird. Zoophilie wird hier als harmlose Spielart der Sexualität dargestellt und zur Selbstverständlichkeit erklärt. Neben Sachinformationen und erotischer Pseudoliteratur umfasst das Angebot nicht selten auch persönliche Beratungen bis hin zu detaillierten Anleitungen zum "fachgerechten" Vollzug intimer Handlungen mit Tieren, Kontaktvermittlungen sowie Hinweise auf eine Untergrundszene mit Tiersexpartys²⁰.

¹⁶ In erster Linie sind es Tierärzte, die mit den entsprechenden Tatsachen konfrontiert werden (siehe dazu Seite 107).

¹⁷ Zum Umstand, dass ein eigentliches Betroffenenprofil entgegen der über Jahrzehnte herrschenden allgemeinen Auffassung der Sexualwissenschaft nicht existiert, siehe ausführlich Seite 73ff.

¹⁸ Noch nicht einmal eingerechnet ist in diesen Zahlen, dass sich viele Internetangebote hinter Codes wie etwa "XXX" verbergen (die drei Buchstaben stehen im Internet allgemein für harte Pornografie).

¹⁹ Siehe dazu Seite 85.

²⁰ Siehe hierzu ausführlich Frey, Erfahrungen 221ff.

3. Ausmass

3.1. Kinsey-Report

Verlässliche Untersuchungen über die Häufigkeit zoophiler Kontakte in der Gesamtbevölkerung und deren Ursachen fehlen weitgehend²¹. Insbesondere gibt es (zumindest im deutschen Sprachraum) nur wenige verwertbare psychologische²² oder juristische²³ Abhandlungen darüber²⁴. Selbst in der Fachliteratur für Sexualwissenschaften und forensische Psychiatrie²⁵ wird die Problematik meist nur marginal erwähnt und mit einigen wenigen Beispielen belegt²⁶.

Mangels aktueller Zahlen wird im wissenschaftlichen Schrifttum noch heute meist auf das Datenmaterial des sogenannten Kinsey-Reports zurückgegriffen²⁷. Die vom amerikanischen Zoologen und Sozialforscher Alfred Charles Kinsey (1894-1956) und seinen Mitarbeitenden von 1938

²¹ Zwar findet sich insbesondere im Internet eine ansehnliche Menge von Literatur zu Sexualität mit Tieren. Für eine methodische Analyse ist dieses Material jedoch grösstenteils unbrauchbar, weil es das Thema unwissenschaftlich und präntiös behandelt, was meist schon in Aufmachung, Stil und Sprache der entsprechenden Publikationen und Websites zum Ausdruck kommt. Seriöses Schrifttum ist nur spärlich vorhanden. Zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten entsprechender statistischer Erhebungen siehe Seite 77.

²² Von den psychologischen Abhandlungen zum Thema sind namentlich die umfassenden Dissertationen von Hani Miletski (1999) und Andrea M. Beetz (2002) hervorzuheben. Beide Autorinnen haben auf der Grundlage von Fragebögen und Interviews mit bekennenden europäischen und amerikanischen Zoophilen, zu denen der Kontakt vorwiegend über das Internet hergestellt wurde, umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Während für die Studie von Miletski 93 Personen (82 Männer und elf Frauen) antworteten, waren es bei Beetz 116 (113 Männer und drei Frauen). Zu verschiedenen weiteren wissenschaftlichen Studien der letzten Jahrzehnte siehe Miletski, *Understandig* 55ff. und Beetz, *Relationships* 196ff.

²³ Die erste umfassende rechtshistorische Untersuchung über Zoophilie liefert die 2009 erschienene Dissertation von Dominik Lang, der für seine Studie vor allem auch sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte berücksichtigt hat. Praktisch alle anderen juristischen Arbeiten zum Thema sind im Zuge der Auseinandersetzung um die Abschaffung des Tatbestands der "widernatürlichen Unzucht" im deutschen Recht zwischen 1924 und 1969 entstanden.

²⁴ Der Grund hierfür liegt nicht nur an der generellen Schwierigkeit, zuverlässige und aktuelle Angaben zum Thema zu finden, sondern auch darin, dass dieses rasch auf Ablehnung stösst und daher auch kaum Forschungsgelder und Betreuung für akademische Arbeiten zur Verfügung stehen (Brunner 4 unter Bezug auf eine entsprechende Aussage der Psychologin Andrea M. Beetz).

²⁵ Als Schwerpunkt der Psychiatrie befasst sich die forensische Psychiatrie mit der Begutachtung und Behandlung von psychisch kranken Rechtsbrechern (siehe dazu etwa http://de.wikipedia.org/wiki/Forensische_Psychiatrie).

²⁶ Dittert/Seidl/Sojka 62; Faust 8; Holenstein 42.

²⁷ So werden die Daten auch in den Neuauflagen von Psychopathologie-Lehrbüchern noch heute regelmässig zitiert (Rhein 190).

bis 1947 auf der Basis von rund 20'000 Interviews über das Sexualverhalten nordamerikanischer Frauen und Männer durchgeführten Untersuchungen widerlegten bereits Mitte des letzten Jahrhunderts die Vorstellung grundlegend, geschlechtliche Handlungen mit Tieren seien selten. Der 1948 und 1953 in zwei geschlechtsspezifisch getrennten Bänden erschienene Kinsey-Report brachte hervor, dass acht Prozent der männlichen beziehungsweise dreieinhalb Prozent der weiblichen US-Bevölkerung zumindest einmal im Leben einen zoophilen Kontakt gehabt hatten²⁸. In ländlichen Gebieten, wo Menschen sozusagen freien Zugang zu Tieren haben, berichteten rund 17 Prozent der Männer von zum Orgasmus führenden und ein etwa ebenso grosser Anteil von anderen geschlechtlichen Erlebnissen mit Tieren²⁹. Bei der Stadtbevölkerung lag die Rate hingegen deutlich tiefer und je nach Bildungsgrad zwischen einem und vier Prozent³⁰.

Obschon bereits die Prozentsätze von acht und dreieinhalb damals einer Gesamtzahl von etwa acht Millionen US-Bürgern und -Bürgerinnen entsprachen, kann es sich dabei lediglich um Mindestdaten handeln. Vor dem Hintergrund, dass Sexualität mit Tieren zum Untersuchungszeitpunkt in den Vereinigten Staaten mit schwersten Strafen bedroht war, ist davon auszugehen, dass längst nicht alle Befragten ihre zoophilen Veranlagungen und Erfahrungen freimütig eingestanden haben. Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass viele Betroffene ihre Intimkontakte mit Tieren aufgrund moralisch begründeter Schuld- und Schamgefühle verheimlicht haben³¹.

3.2. Enorme Dunkelziffer

Wenngleich schon sechzigjährig und aufgrund seiner allgemein unscharfen Terminologie häufig uminterpretiert und missverstanden, gilt das Kinsey-Zahlenmaterial hinsichtlich der gesellschaftlichen Verbreitung

²⁸ Kinsey/Pomeroy/Martin 620 und Kinsey et al. 385. Die Häufigkeit der Kontakte erstreckte sich von einmaligen über regelmässige Berührungen (einige Male pro Woche über eine langjährige Zeitspanne hinweg) bis hin zu lebenslangen Neigungen (Kinsey/Pomeroy/Martin 623).

²⁹ In einigen Gemeinden wurden sogar Verbreitungszahlen von bis zu 65 Prozent festgestellt (Kinsey/Pomeroy/Martin 621f.).

³⁰ Zoophile Kontakte fanden hier vor allem bei vorübergehenden Aufenthalten auf dem Lande statt (Kinsey/Pomeroy/Martin 621f.).

³¹ Kinsey/Pomeroy/Martin 621 kommentieren ihre Untersuchungen folgendermassen: "Es kann sich hier nur um Minimum-Daten handeln, denn zweifellos ist manches in den Berichten über diese Art der Kontakte verschwiegen worden."

der Zoophilie noch heute als das empirisch umfassendste überhaupt³². Selbst wenn sich viele Faktoren mittlerweile verändert haben, erlaubt die Studie durchaus Rückschlüsse auf die heutigen Verhältnisse. Weil kein plausibler Grund für eine Abnahme ersichtlich ist, muss vermutet werden, dass sexuelle Handlungen mit Tieren heute – in Nordamerika wie auch in Europa – mindestens ebenso verbreitet sind wie zu Kinseys Zeiten.

Mitte der 70er Jahre wurden die Zahlen des Kinsey-Reports aufgrund neuer – allerdings weit weniger breit angelegter – Untersuchungen etwas nach unten korrigiert³³. Danach sollen rund fünf Prozent aller Männer und zwei Prozent aller Frauen mindestens einmal im Leben mit einem Tier sexuell verkehren³⁴. Auf die Gesamtbevölkerung umgerechnet wären dies allein in der Schweiz gegen 275'000³⁵, in Österreich gegen 300'000 und in Deutschland rund 1,6 Millionen Personen. Erklärt wurde der Rückgang hauptsächlich mit der Abwanderung in Städte, was zu einer Verringerung der Möglichkeiten zu Tierkontakten geführt habe³⁶. Vor dem Hintergrund, dass heute sowohl mehr Nutz- als vor allem auch viel mehr Heimtiere gehalten werden als früher, scheint diese These eher fraglich. So lebt mittlerweile in jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier, während die Rate in anderen Staaten sogar noch weit höher liegt³⁷. Weil sich der Zugang zu einem tierlichen Sexualpartner daher auch für die Stadtbevölkerung bedeutend einfacher gestaltet, ist gerade in den von zunehmender sozialer Isolation und Vereinsamung geprägten urbanen Gebieten mit einem Anstieg von Zoophilie zu rechnen³⁸. Einiges höher

³² Eine neuere, wirklich umfassende Statistik über die gesellschaftliche Verbreitung der Sexualität mit Tieren gibt es bis heute nicht. Selbst im "Neuen Kinsey-Report" (June M. Reinisch/Ruth Beasley, Der neue Kinsey Institut Report: Sexualität heute, München 1990) wird auf Zoophilie nur noch am Rande eingegangen.

³³ Siehe dazu die Studie des amerikanischen Sexualwissenschaftlers Morton Hunt (Sexual Behaviour in the 1970's, Chicago 1974), für die je rund tausend Frauen und Männer befragt worden sind. Die von der Playboy Stiftung in Auftrag gegebene Untersuchung betraf Sexualität im Allgemeinen, enthielt aber auch Fragen über Zoophilie (Miletski, Understanding 61).

³⁴ Miletski, Understanding 61; Ah 5.

³⁵ Marc Graf, forensischer Psychiater an der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel schätzt die Zahl der männlichen Personen zwischen 17 und 70 Jahren, die mehr oder weniger regelmässig sexuell mit Tieren verkehren, in der Schweiz auf 60'000 bis 80'000 (Holenstein 42).

³⁶ Miletski, Understanding 61; Ah 5.

³⁷ So etwa in Belgien, Frankreich und den Niederlanden, wo die entsprechenden Quoten über 70 Prozent betragen (zum Ganzen siehe ausführlich Bolliger 123ff.).

³⁸ Dass gemäss Kinsey-Report die meisten zoophilen Handlungen auf Bauernhöfen geschahen, legte schon damals die Annahme nahe, die Stadtbevölkerung hätte bei gleichem Zu-

liegen dürfte daher nicht nur die Gesamtzahl von Sexualkontakten mit Tieren, sondern insbesondere auch der entsprechende Frauenanteil³⁹.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für zoophile Aktivitäten heutzutage weit günstiger sind als früher⁴⁰. So sind entsprechende Handlungen in vielen Staaten nur noch dann strafbar, wenn ein Tier dabei nachweislich erhebliche körperliche Schädigungen erleidet⁴¹. Dennoch bekennt sich kaum je ein Betroffener öffentlich zu seinen Neigungen⁴². Zudem ist davon auszugehen, dass die aufgedeckten Fälle nur einen Bruchteil des Gesamtvorkommens darstellen und die allermeisten Sexualkontakte mit Tieren unentdeckt bleiben. Werden diese nicht zufällig von Dritten beobachtet – was nur selten vorkommt, da sie sich in der Regel in den abgeschirmten Räumlichkeiten des Täters abspielen⁴³ –, erlangt kaum jemand Kenntnis davon. Und selbst jene Zoophile, deren Verhalten zumindest in einem privaten Kreis auffällt, bleiben ausserhalb dieses Umfelds überwiegend unentdeckt, weil die Zeugen meist Familienangehörige oder enge Bekannte sind, die ihr Wissen aus Rücksicht oder Scham für sich behalten.

Da folglich weder Umfragen noch das Anzeigeverhalten von Zeugen oder die Anzahl durchgeführter Strafverfahren verlässliche Rückschlüsse auf die tatsächliche Verbreitung von Zoophilie erlauben, lässt sich über ihr effektives Ausmass in unserer Gesellschaft letztlich nur spekulieren. Ohne Zweifel ist der Kreis der Betroffenen⁴⁴ aber mit einer sehr hohen Dunkelziffer behaftet und daher weit grösser, als gemeinhin angenommen

gang zu Tieren ebenso viele Tierkontakte wie die Landbevölkerung (Kinsey/Pomeroy/Martin 621; Masters 35; Massen 137).

³⁹ Zur Vermutung, dass weibliche Zoophilie unter der Stadtbevölkerung verbreiteter sein könnte als männliche, siehe Seite 74.

⁴⁰ Auch Kinsey vermutete, zoophile Handlungen würden noch wesentlich öfter vorkommen, wären die Bedingungen dafür günstiger (Kinsey/Pomeroy/Martin 622).

⁴¹ Vgl. hierzu Seite 88.

⁴² Seltene Ausnahmen stellen etwa das Interview mit einem bekennenden Zoophilen bei Brunner 3 oder die Publikation "Der Pferdemann" des Amerikaners George Willard dar, der sich – allerdings unter dem Pseudonym Mark Matthews – offen zu seinen zoophilen Neigungen bekannt hat (Originaltitel "The Horseman – Obsessions of a Zoophile", Amherst NY 1994). Betroffene kommen auch im amerikanischen Dokumentarfilm "Zoo" von Robinson Devor (2007) zu Wort.

⁴³ Siehe dazu Seite 75.

⁴⁴ Zum Kreis der Betroffenen sind nach Massen 4 auch all jene Personen zu zählen, die ein reges Interesse an zoophiler Pornografie zeigen, konkrete sexuelle Erfahrungen mit Tieren jedoch nicht oder mangels entsprechender Gelegenheiten noch nicht gemacht haben.

wird⁴⁵. Ebenso unbekannt wie die Zahl zoophiler Menschen bleibt im Übrigen auch jene der für entsprechende Praktiken verwendeten Tiere.

II. Betroffenenprofil und Motive

1. Betroffenenprofil

Ein typisches Profil von Zoophilen gibt es nicht. Das Phänomen betrifft entgegen der öffentlichen Meinung nicht lediglich eine vernachlässigbare Gruppe von psychisch kranken, debilen oder moralisch verwahrlosten Personen am Rande der Gesellschaft. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Menschen mit mehr oder minder ausgeprägten zoophilen Neigungen in allen Bevölkerungsschichten vorkommen. Die soziale Herkunft scheint folglich keine bedeutsame Rolle zu spielen; viele Betroffene weisen sogar ein hohes Bildungsniveau auf⁴⁶. Bei Zoophilen handelt es sich somit nicht – wie von der sexualwissenschaftlichen Lehre während Jahrzehnten vermutet⁴⁷ – primär um geistig retardierte (bis schwachsinnige), sozial isolierte oder psychotische Personen, sondern um "normale" und im Alltag nicht auffallende Menschen⁴⁸. In der Regel gelten diese auch gesellschaftlich als relativ gut integriert, wobei vor allem die ständige Möglichkeit zur Internetkommunikation mit Gleichgesinnten eine wesentliche Stütze für die Identitätsbildung bedeutet⁴⁹. Obschon viele Betroffene eher scheue und zurückhaltende Charaktere sind, die Mühe mit dem Kontakt zu menschlichen Partnern bekunden⁵⁰, erleben die meisten von

⁴⁵ So auch Dittert/Seidl/Soyka 62.

⁴⁶ In der Studie von Miletski (Understanding 87) konnten rund 47 Prozent der Befragten einen College- oder Universitätsabschluss vorweisen. Ähnlich fällt das Ergebnis der Untersuchung von Beetz (Relationships 241f.) aus, in der rund zehn Prozent der männlichen Betroffenen lediglich einen Hauptschulabschluss aufwiesen, während 40 Prozent Abitur und etwas mehr als zwölf Prozent ein Hochschulstudium abgelegt hatten.

⁴⁷ Hoffmann 611; Gross/Geerds 352; siehe hierzu auch Berg St. 80 mit weiteren Verweisungen.

⁴⁸ Siehe dazu etwa Dittert/Seidl/Soyka 61ff. Schon dem Vater der Psychoanalyse, Sigmund Freud, war aufgefallen, dass es sich bei Betroffenen (ähnlich wie bei Päderasten, also homosexuellen Pädophilen) um Menschen handle, die in allen Bereichen ausserhalb ihres Sexuallebens "dem Durchschnitt entsprechen". Dass Zoophilie eine eigenständige sexuelle Lebensform jenseits einer krankhaften Entwicklung sein könnte, nahm Freud indes nicht an (Dittert/Seidl/Soyka 66; Faust 16).

⁴⁹ Siehe dazu ausführlich Seite 85.

⁵⁰ Ah 4 mit Verweisung auf eine Auskunft der Psychologin Andrea M. Beetz.

ihnen weder sich selbst als krank und behandlungsbedürftig⁵¹ noch ihre Beziehungsfähigkeit als gestört⁵².

Die Mehrzahl der zoophilen Personen scheint männlich⁵³ zu sein, wie dies bereits auch im Kinsey-Report festgestellt worden ist⁵⁴. Im Unterschied zu dessen Resultaten kann heute hingegen nicht mehr davon ausgegangen werden, Betroffene würden vornehmlich in ländlichen Gebieten leben⁵⁵. Vielmehr ist Sexualität mit Tieren in urbaner Umgebung offenbar immer verbreiteter; möglicherweise gibt es hier sogar mehr weibliche als männliche Zoophile⁵⁶. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass Frauen ihr Verlangen meist mit Tieren befriedigen können, die sich – wie namentlich der Hund – dem Stadtleben angepasst haben, während Männer eher auf grössere Tierarten angewiesen sind, wie sie vor allem in der Landwirtschaft eingesetzt werden⁵⁷. Auch können Männer einer allfälligen sexuellen Not leichter mit dem Besuch bei einer Prostituierten begegnen als Frauen⁵⁸.

Sowohl weibliche als auch männliche Betroffene pflegen sexuellen Verkehr nur selten ausschliesslich mit Tieren⁵⁹. Im Gegenteil treten zoophile Neigungen offenbar auch bei hetero-, homo- oder bisexuellen Personen auf, die nicht selten auch in festen Partnerschaften stehen⁶⁰.

⁵¹ Siehe dazu Seite 83.

⁵² Dittert/Seidl/Sojka 66.

⁵³ Lang 27 unter Verweisung auf die entsprechenden Untersuchungen von Merki und Ryström (wobei diese jedoch lediglich statistisches Material über Gerichtsfälle erhoben haben).

⁵⁴ Siehe Seite 70.

⁵⁵ So wohnten von den von Beetz (Relationships 243) befragten Zoophilen etwa gleich viele in ländlichen wie in städtischen Gebieten. Lang 27 geht hingegen – jedoch unter Bezug auf ältere Quellen – davon aus, dass noch immer die grosse Mehrzahl der Betroffenen in ländlichen Gebieten lebt.

⁵⁶ Muth 21 mit Verweisung auf entsprechende Studien. Faust 9 vermutet in diesem Zusammenhang, dass Zoophilie beim weiblichen Geschlecht vor allem im fortgeschrittenen Alter häufiger sein könnte, als dies gemeinhin angenommen werde. Verschiedentlich wird sogar die Auffassung vertreten, Zoophilie sei unter Frauen generell verbreiteter als unter Männern (siehe etwa Masters 31 gestützt auf verschiedene Untersuchungen).

⁵⁷ Masters 36; Muth 22; zu zoophilen Kontakten auf dem Lande siehe ausführlich Marasotti/Auer 124ff.

⁵⁸ Dekkers 185; Marasotti/Auer 130.

⁵⁹ Gemäss einer 1996 in den USA durchgeführten Umfrage befriedigen lediglich 17 Prozent der befragten Zoophilen ihre sexuelle Lust ausschliesslich mit Tieren (Hoffmann 611). Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Beetz (Relationships 251), in deren Untersuchung nur 22 Prozent der Befragten angaben, ausschliesslich zoophile Kontakte zu pflegen.

⁶⁰ Dittert/Seidl/Sojka 64; Faust 18. Laut der Untersuchung von Miletski (Understanding 89) hatten lediglich 45 Prozent der befragten Männer keinen menschlichen Partner. In der Umfrage von Beetz (Relationships 245) betrug der entsprechende Anteil hingegen mehr als 70

Zumindest nach älteren Lehrmeinungen scheint der Betroffenenkreis bei Menschen, die aufgrund ihres Berufs täglichen Umgang mit Tieren haben, verhältnismässig hoch zu sein⁶¹. Zoophile Kontakte erfolgen hier oftmals im Rahmen des Ergreifens und Ausnutzens einer permanenten oder sich plötzlich bietenden Gelegenheit. Gemeinhin bekannt sind etwa die entsprechende Prädestination von Schafhirten⁶² und anderer in der Landwirtschaft tätigen Personen. Überdurchschnittlich betroffen sein sollen aber beispielsweise auch Zoologen, Tierärzte, Tierpfleger und Tierschützer⁶³.

2. Verwenden eigener und fremder Tiere

Weil die Gefahr des Entdecktwerdens im Freien weit grösser ist, wird die grosse Mehrzahl der zoophilen Handlungen in abgeschirmten Räumlichkeiten (Wohnungen oder Stallungen) vorgenommen⁶⁴. Häufig verwenden Betroffene ihre eigenen Tiere. Ist die Tierhaltung nicht möglich oder werden neue Erfahrungen mit fremden Tieren gesucht, wird auch auf solche zugegriffen. Untersuchungen zufolge gehört dies sogar zum Regelverhalten vieler Zoophiler: Über 70 Prozent scheinen auch Intimkontakte zu fremden Tieren – meist ohne das Wissen und Einverständnis deren Halter – zu pflegen⁶⁵.

Nicht selten stammen die Täter bei entsprechenden Übergriffen aus dem engeren Umfeld des Tierhalters⁶⁶. Das als "Fence-Hopping" ("Zaunspringen") bezeichnete Betreten fremder Grundstücke beziehungsweise Eindringen in fremde Häuser oder Ställe, um dort geschlechtliche Handlungen mit Tieren vorzunehmen, gilt als wichtiges Element im Verhaltensmuster vieler Zoophiler⁶⁷. Relativ einfach kann ausserdem der Über-

prozent. Auch gemäss Lang 29 sollen in Paarbeziehungen stehende Personen deutlich weniger Sexualkontakte mit Tieren haben.

⁶¹ Neuere Studien vermögen diese These allerdings nicht zu stützen. So gehen nach der Untersuchung von Miletski (Understanding 87) nur rund acht Prozent der Betroffenen einem tierbezogenen Beruf nach, während es gemäss der Erhebung von Beetz (Relationships 242) nicht einmal zwei Prozent sind.

⁶² Zur Hirtenbestialität vgl. Seite 79.

⁶³ Muth 28.

⁶⁴ Lang 26; Rydström 59ff.

⁶⁵ Beetz, Relationships 280. Zu beachten ist, dass es – sobald der heimliche Zugriff auf das Tier risikolos erscheint – nicht beim einmaligen Übergriff bleiben muss. Mehrmals pro Woche vollzogene zoophile Handlungen mit fremden Tieren sind bei über 50 Prozent der Befragten gegeben (Frey, Tabu 41).

⁶⁶ Frey, Sodomie 3.

⁶⁷ Hoffmann 610; Rosenbauer 13.

griff auf Hunde in Tierheimen und -pensionen sein. Weil diese Einrichtungen für Spazierdienste häufig auf freiwillige Helfer angewiesen sind, ist es im Prinzip für jeden möglich, einen Hund auszuführen und abseits des Tierheimgeländes für sexuelle Handlungen zu verwenden⁶⁸.

Der Grossteil der Zoophilen scheint auch bereit zu sein, seine Tiere anderen Betroffenen für sexuelle Handlungen zu überlassen⁶⁹, wobei dem Internet für die Vermittlung ein hoher Stellenwert zukommt⁷⁰. In der Literatur wird zudem regelmässig von Live-Tiersexaufführungen in Nachtclubs und Pornotheatern sowie sogar von eigentlichen Tierbordellen berichtet, wie es sie nicht nur im Fernen Osten, sondern auch in Europa und Amerika geben soll. Wenngleich derartige Einrichtungen in vielen europäischen Staaten – so auch in der Schweiz – verboten sind, muss davon ausgegangen werden, dass sie vielerorts in nichtöffentlichen Kreisen des Rotlichtmilieus tatsächlich existieren⁷¹.

3. Ursachen

Zoophilie ist ein äusserst komplexes Phänomen, das – wie andere Formen der Sexualität – "die Vielfalt menschlichen Denkens, Fühlens und Handelns widerspiegelt"⁷². Entsprechend vielschichtig sind auch die Motive, weshalb jemand intime Kontakte mit Tieren sucht. Zu ergründen sind sie nicht nur in psychischen und tiefenpsychologischen Dispositionen, sondern auch unter soziologischen Gesichtspunkten⁷³. Infolge der erheblichen Variationsbreite von Ursachen mit fliessend verlaufenden Grenzen

⁶⁸ Gemäss Kutzt-Böhnke 120 scheint dies für zahlreiche Zoophile eine gebräuchliche Methode zu sein.

⁶⁹ Der Untersuchung von Miletski (Understanding 146) zufolge beträgt der entsprechende Prozentsatz bei den männlichen Befragten 77 Prozent, wobei die meisten das Überlassen ihrer Tiere an bestimmte Bedingungen knüpfen, so etwa, dass sie diese "nur" engen Freunden und Bekannten ausleihen oder dass sie selbst bei der zoophilen Handlung anwesend oder teilnehmend sind.

⁷⁰ Frey, Rechtslage 4.

⁷¹ Siehe dazu etwa Massen 146; Hoffmann 607; Dekkers 188; Marasotti/Auer 158; Frey/Schröder, Ausbeutung 316f. und vor allem Miletski, Understanding 22 und dies., History 9ff., die von Tierbordellen und -sexshows auf der ganzen Welt berichtet und Beispiele aus Italien, Griechenland, Zypern, Spanien, Portugal, England, Frankreich, Deutschland, Österreich, Norwegen, den Niederlanden, Thailand, Singapur, Taiwan, Korea, den Philippinen, Indien, Bangladesch, Bhutan, Nepal und Pakistan anführt.

⁷² Faust 11.

⁷³ Zum Ganzen siehe etwa Rosenbauer 26ff.; Beetz, Zoophilia 17ff. oder ausführlich Grassberger 20ff. und Miletski, Understanding 41ff.

ist eine Einteilung in klar getrennte Kategorien nicht möglich. Zumindest einige Grundzüge lassen sich aber erkennen:

3.1. Psychische Befunde

Bei der Suche nach den Gründen für zoophile Neigungen drängt sich zunächst die Frage auf, inwieweit Betroffene als seelisch gesund zu betrachten sind. Entsprechende Untersuchungen kommen zu sehr uneinheitlichen Ergebnissen⁷⁴, was vor allem auch mit der grundsätzlichen Schwierigkeit zusammenhängt, exakte Daten über psychische und andere Ursachen des Phänomens zu erlangen⁷⁵.

Im Gegensatz zu früher geht die Wissenschaft heute weitgehend davon aus, dass Zoophilie nicht grundsätzlich mit einer schweren psychischen Störung oder gar mit geistig-seelischen Defekten in Verbindung gebracht werden kann⁷⁶. Eine entsprechende Handlung lässt keinesfalls sofort auf eine pathologische Veranlagung des Täters schliessen⁷⁷. Zoophilie wird deshalb meist als eine "sexuelle Störung" oder "Paraphilie" (allgemein abweichendes Sexualverhalten)⁷⁸ bezeichnet, während einst übliche Beg-

⁷⁴ Siehe dazu Lang 34 einerseits mit Verweisung auf Erhebungen, wonach 80 Prozent der Fälle eine psychopathologische Ursache haben, und andererseits auf Studien, bei denen über 90 Prozent der Betroffenen als psychisch intakt eingeschätzt worden sind.

⁷⁵ Befragungen sind in der Regel nur mit Betroffenen möglich, die sich "outen" oder Hilfe suchen und sich in Behandlung begeben. Dies geschieht meist aber nur bei sehr hohem Leidensdruck und sekundär auftretenden zwischenmenschlichen, beruflichen oder rechtlichen Konflikten. Weil die Dunkelziffer der Personen, die mit ihrer zoophilen Neigung hingegen relativ problemlos zurechtkommen und daher unerkannt bleiben, mit Sicherheit hoch ist (siehe Seite 72), bleibt die Aussagekraft von Studien, die beispielsweise ausschliesslich mit Straftätern oder Patienten in psychiatrischen Kliniken durchgeführt worden sind, stets begrenzt (Dittert/Seidl/Sojka 62; Faust 9 und 18; Lang 32 und 34). Dasselbe gilt für die umfassenden Untersuchungen von Miletski und Beetz (vgl. Fn 22), für die ausschliesslich die Antworten von bekennenden Zoophilen ausgewertet werden konnten, die sich freiwillig an den Studien beteiligt hatten.

⁷⁶ In der Fachwelt ist gemäss Dittert/Seidl/Sojka 66 und Faust 12 eine starke Tendenz zur "Entpathologisierung" der Zoophilie zu erkennen.

⁷⁷ Merki 147.

⁷⁸ Als Sammelbegriff steht Paraphilie für alle Formen sexueller Befriedigung, die an aussergewöhnliche Bedingungen geknüpft sind. Hauptmerkmale von Paraphilien sind immer wiederkehrende intensive und geschlechtlich erregende Fantasien und sexuell dranghafte Verhaltensweisen oder Bedürfnisse, die mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten andauern. Neben Zoophilie fallen darunter auch Neigungen wie der Wunsch nach Geschlechtsverkehr mit Leichen (Nekrophilie) oder das besondere Interesse an Exkrementen (Koprophilie).

2.2. Enttabuisierung im Internet

Informationen über menschliche Sexualität mit Tieren dringen folglich kaum an die Öffentlichkeit¹⁶. Hartnäckig hält sich darum die Auffassung, es handle sich dabei um eine seltene Triebrichtung und ein eigentliches Randphänomen unserer Gesellschaft, das höchstens einige psychisch instabile und sozial isolierte Menschen betrifft¹⁷. Um diese Annahme als Trugschluss zu entlarven, genügt ein Blick ins Internet. Hier ist das gesellschaftliche Tabu längst gebrochen und wird Zoophilie seit Mitte der 90er-Jahre in einem kaum vorstellbaren Ausmass geradezu zelebriert. Nach Eingabe entsprechender Suchbegriffe ist weltweit eine Unmenge einschlägiger Websites für jeden – und somit auch für Kinder und Jugendliche – frei und problemlos zugänglich. Die Internet-Suchmaschine Google gab im Dezember 2010 auf die Stichwörter "animal sex" und "zoo sex" mehr als 53 Millionen beziehungsweise acht Millionen Treffer an¹⁸. Dabei handelt es sich vorwiegend um tierpornografisches Material von kommerziellen Anbietern, das vorrangig voyeuristische Bedürfnisse befriedigt. Bis ins kleinste Detail werden hier alle denkbaren Sexualpraktiken mit nahezu allen Tierarten in hunderttausenden von Fotos und Video-clips dokumentiert.

Das Internet dient aber vor allem auch als Plattform zur Identitätsstiftung für Gleichgesinnte¹⁹. So finden sich viele von Betroffenen betriebene Websites, auf denen Geschlechtsverkehr mit Tieren als legitimes Interesse propagiert und nachdrücklich verteidigt wird. Zoophilie wird hier als harmlose Spielart der Sexualität dargestellt und zur Selbstverständlichkeit erklärt. Neben Sachinformationen und erotischer Pseudoliteratur umfasst das Angebot nicht selten auch persönliche Beratungen bis hin zu detaillierten Anleitungen zum "fachgerechten" Vollzug intimer Handlungen mit Tieren, Kontaktvermittlungen sowie Hinweise auf eine Untergrundszene mit Tiersexpartys²⁰.

¹⁶ In erster Linie sind es Tierärzte, die mit den entsprechenden Tatsachen konfrontiert werden (siehe dazu Seite 107).

¹⁷ Zum Umstand, dass ein eigentliches Betroffenenprofil entgegen der über Jahrzehnte herrschenden allgemeinen Auffassung der Sexualwissenschaft nicht existiert, siehe ausführlich Seite 73ff.

¹⁸ Noch nicht einmal eingerechnet ist in diesen Zahlen, dass sich viele Internetangebote hinter Codes wie etwa "XXX" verbergen (die drei Buchstaben stehen im Internet allgemein für harte Pornografie).

¹⁹ Siehe dazu Seite 85.

²⁰ Siehe hierzu ausführlich Frey, Erfahrungen 221ff.

3. Ausmass

3.1. Kinsey-Report

Verlässliche Untersuchungen über die Häufigkeit zoophiler Kontakte in der Gesamtbevölkerung und deren Ursachen fehlen weitgehend²¹. Insbesondere gibt es (zumindest im deutschen Sprachraum) nur wenige verwertbare psychologische²² oder juristische²³ Abhandlungen darüber²⁴. Selbst in der Fachliteratur für Sexualwissenschaften und forensische Psychiatrie²⁵ wird die Problematik meist nur marginal erwähnt und mit einigen wenigen Beispielen belegt²⁶.

Mangels aktueller Zahlen wird im wissenschaftlichen Schrifttum noch heute meist auf das Datenmaterial des sogenannten Kinsey-Reports zurückgegriffen²⁷. Die vom amerikanischen Zoologen und Sozialforscher Alfred Charles Kinsey (1894-1956) und seinen Mitarbeitenden von 1938

²¹ Zwar findet sich insbesondere im Internet eine ansehnliche Menge von Literatur zu Sexualität mit Tieren. Für eine methodische Analyse ist dieses Material jedoch grösstenteils unbrauchbar, weil es das Thema unwissenschaftlich und präntiös behandelt, was meist schon in Aufmachung, Stil und Sprache der entsprechenden Publikationen und Websites zum Ausdruck kommt. Seriöses Schrifttum ist nur spärlich vorhanden. Zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten entsprechender statistischer Erhebungen siehe Seite 77.

²² Von den psychologischen Abhandlungen zum Thema sind namentlich die umfassenden Dissertationen von Hani Miletski (1999) und Andrea M. Beetz (2002) hervorzuheben. Beide Autorinnen haben auf der Grundlage von Fragebögen und Interviews mit bekennenden europäischen und amerikanischen Zoophilen, zu denen der Kontakt vorwiegend über das Internet hergestellt wurde, umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Während für die Studie von Miletski 93 Personen (82 Männer und elf Frauen) antworteten, waren es bei Beetz 116 (113 Männer und drei Frauen). Zu verschiedenen weiteren wissenschaftlichen Studien der letzten Jahrzehnte siehe Miletski, *Understandig* 55ff. und Beetz, *Relationships* 196ff.

²³ Die erste umfassende rechtshistorische Untersuchung über Zoophilie liefert die 2009 erschienene Dissertation von Dominik Lang, der für seine Studie vor allem auch sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte berücksichtigt hat. Praktisch alle anderen juristischen Arbeiten zum Thema sind im Zuge der Auseinandersetzung um die Abschaffung des Tatbestands der "widernatürlichen Unzucht" im deutschen Recht zwischen 1924 und 1969 entstanden.

²⁴ Der Grund hierfür liegt nicht nur an der generellen Schwierigkeit, zuverlässige und aktuelle Angaben zum Thema zu finden, sondern auch darin, dass dieses rasch auf Ablehnung stösst und daher auch kaum Forschungsgelder und Betreuung für akademische Arbeiten zur Verfügung stehen (Brunner 4 unter Bezug auf eine entsprechende Aussage der Psychologin Andrea M. Beetz).

²⁵ Als Schwerpunkt der Psychiatrie befasst sich die forensische Psychiatrie mit der Begutachtung und Behandlung von psychisch kranken Rechtsbrechern (siehe dazu etwa http://de.wikipedia.org/wiki/Forensische_Psychiatrie).

²⁶ Dittert/Seidl/Sojka 62; Faust 8; Holenstein 42.

²⁷ So werden die Daten auch in den Neuauflagen von Psychopathologie-Lehrbüchern noch heute regelmässig zitiert (Rhein 190).

bis 1947 auf der Basis von rund 20'000 Interviews über das Sexualverhalten nordamerikanischer Frauen und Männer durchgeführten Untersuchungen widerlegten bereits Mitte des letzten Jahrhunderts die Vorstellung grundlegend, geschlechtliche Handlungen mit Tieren seien selten. Der 1948 und 1953 in zwei geschlechtsspezifisch getrennten Bänden erschienene Kinsey-Report brachte hervor, dass acht Prozent der männlichen beziehungsweise dreieinhalb Prozent der weiblichen US-Bevölkerung zumindest einmal im Leben einen zoophilen Kontakt gehabt hatten²⁸. In ländlichen Gebieten, wo Menschen sozusagen freien Zugang zu Tieren haben, berichteten rund 17 Prozent der Männer von zum Orgasmus führenden und ein etwa ebenso grosser Anteil von anderen geschlechtlichen Erlebnissen mit Tieren²⁹. Bei der Stadtbevölkerung lag die Rate hingegen deutlich tiefer und je nach Bildungsgrad zwischen einem und vier Prozent³⁰.

Obschon bereits die Prozentsätze von acht und dreieinhalb damals einer Gesamtzahl von etwa acht Millionen US-Bürgern und -Bürgerinnen entsprachen, kann es sich dabei lediglich um Mindestdaten handeln. Vor dem Hintergrund, dass Sexualität mit Tieren zum Untersuchungszeitpunkt in den Vereinigten Staaten mit schwersten Strafen bedroht war, ist davon auszugehen, dass längst nicht alle Befragten ihre zoophilen Veranlagungen und Erfahrungen freimütig eingestanden haben. Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass viele Betroffene ihre Intimkontakte mit Tieren aufgrund moralisch begründeter Schuld- und Schamgefühle verheimlicht haben³¹.

3.2. Enorme Dunkelziffer

Wenngleich schon sechzigjährig und aufgrund seiner allgemein unscharfen Terminologie häufig uminterpretiert und missverstanden, gilt das Kinsey-Zahlenmaterial hinsichtlich der gesellschaftlichen Verbreitung

²⁸ Kinsey/Pomeroy/Martin 620 und Kinsey et al. 385. Die Häufigkeit der Kontakte erstreckte sich von einmaligen über regelmässige Berührungen (einige Male pro Woche über eine langjährige Zeitspanne hinweg) bis hin zu lebenslangen Neigungen (Kinsey/Pomeroy/Martin 623).

²⁹ In einigen Gemeinden wurden sogar Verbreitungszahlen von bis zu 65 Prozent festgestellt (Kinsey/Pomeroy/Martin 621f.).

³⁰ Zoophile Kontakte fanden hier vor allem bei vorübergehenden Aufenthalten auf dem Lande statt (Kinsey/Pomeroy/Martin 621f.).

³¹ Kinsey/Pomeroy/Martin 621 kommentieren ihre Untersuchungen folgendermassen: "Es kann sich hier nur um Minimum-Daten handeln, denn zweifellos ist manches in den Berichten über diese Art der Kontakte verschwiegen worden."

der Zoophilie noch heute als das empirisch umfassendste überhaupt³². Selbst wenn sich viele Faktoren mittlerweile verändert haben, erlaubt die Studie durchaus Rückschlüsse auf die heutigen Verhältnisse. Weil kein plausibler Grund für eine Abnahme ersichtlich ist, muss vermutet werden, dass sexuelle Handlungen mit Tieren heute – in Nordamerika wie auch in Europa – mindestens ebenso verbreitet sind wie zu Kinseys Zeiten.

Mitte der 70er Jahre wurden die Zahlen des Kinsey-Reports aufgrund neuer – allerdings weit weniger breit angelegter – Untersuchungen etwas nach unten korrigiert³³. Danach sollen rund fünf Prozent aller Männer und zwei Prozent aller Frauen mindestens einmal im Leben mit einem Tier sexuell verkehren³⁴. Auf die Gesamtbevölkerung umgerechnet wären dies allein in der Schweiz gegen 275'000³⁵, in Österreich gegen 300'000 und in Deutschland rund 1,6 Millionen Personen. Erklärt wurde der Rückgang hauptsächlich mit der Abwanderung in Städte, was zu einer Verringerung der Möglichkeiten zu Tierkontakten geführt habe³⁶. Vor dem Hintergrund, dass heute sowohl mehr Nutz- als vor allem auch viel mehr Heimtiere gehalten werden als früher, scheint diese These eher fraglich. So lebt mittlerweile in jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier, während die Rate in anderen Staaten sogar noch weit höher liegt³⁷. Weil sich der Zugang zu einem tierlichen Sexualpartner daher auch für die Stadtbevölkerung bedeutend einfacher gestaltet, ist gerade in den von zunehmender sozialer Isolation und Vereinsamung geprägten urbanen Gebieten mit einem Anstieg von Zoophilie zu rechnen³⁸. Einiges höher

³² Eine neuere, wirklich umfassende Statistik über die gesellschaftliche Verbreitung der Sexualität mit Tieren gibt es bis heute nicht. Selbst im "Neuen Kinsey-Report" (June M. Reinisch/Ruth Beasley, Der neue Kinsey Institut Report: Sexualität heute, München 1990) wird auf Zoophilie nur noch am Rande eingegangen.

³³ Siehe dazu die Studie des amerikanischen Sexualwissenschaftlers Morton Hunt (Sexual Behaviour in the 1970's, Chicago 1974), für die je rund tausend Frauen und Männer befragt worden sind. Die von der Playboy Stiftung in Auftrag gegebene Untersuchung betraf Sexualität im Allgemeinen, enthielt aber auch Fragen über Zoophilie (Miletski, Understanding 61).

³⁴ Miletski, Understanding 61; Ah 5.

³⁵ Marc Graf, forensischer Psychiater an der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel schätzt die Zahl der männlichen Personen zwischen 17 und 70 Jahren, die mehr oder weniger regelmässig sexuell mit Tieren verkehren, in der Schweiz auf 60'000 bis 80'000 (Holenstein 42).

³⁶ Miletski, Understanding 61; Ah 5.

³⁷ So etwa in Belgien, Frankreich und den Niederlanden, wo die entsprechenden Quoten über 70 Prozent betragen (zum Ganzen siehe ausführlich Bolliger 123ff.).

³⁸ Dass gemäss Kinsey-Report die meisten zoophilen Handlungen auf Bauernhöfen geschahen, legte schon damals die Annahme nahe, die Stadtbevölkerung hätte bei gleichem Zu-

liegen dürfte daher nicht nur die Gesamtzahl von Sexualkontakten mit Tieren, sondern insbesondere auch der entsprechende Frauenanteil³⁹.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für zoophile Aktivitäten heutzutage weit günstiger sind als früher⁴⁰. So sind entsprechende Handlungen in vielen Staaten nur noch dann strafbar, wenn ein Tier dabei nachweislich erhebliche körperliche Schädigungen erleidet⁴¹. Dennoch bekennt sich kaum je ein Betroffener öffentlich zu seinen Neigungen⁴². Zudem ist davon auszugehen, dass die aufgedeckten Fälle nur einen Bruchteil des Gesamtvorkommens darstellen und die allermeisten Sexualkontakte mit Tieren unentdeckt bleiben. Werden diese nicht zufällig von Dritten beobachtet – was nur selten vorkommt, da sie sich in der Regel in den abgeschirmten Räumlichkeiten des Täters abspielen⁴³ –, erlangt kaum jemand Kenntnis davon. Und selbst jene Zoophile, deren Verhalten zumindest in einem privaten Kreis auffällt, bleiben ausserhalb dieses Umfelds überwiegend unentdeckt, weil die Zeugen meist Familienangehörige oder enge Bekannte sind, die ihr Wissen aus Rücksicht oder Scham für sich behalten.

Da folglich weder Umfragen noch das Anzeigeverhalten von Zeugen oder die Anzahl durchgeführter Strafverfahren verlässliche Rückschlüsse auf die tatsächliche Verbreitung von Zoophilie erlauben, lässt sich über ihr effektives Ausmass in unserer Gesellschaft letztlich nur spekulieren. Ohne Zweifel ist der Kreis der Betroffenen⁴⁴ aber mit einer sehr hohen Dunkelziffer behaftet und daher weit grösser, als gemeinhin angenommen

gang zu Tieren ebenso viele Tierkontakte wie die Landbevölkerung (Kinsey/Pomeroy/Martin 621; Masters 35; Massen 137).

³⁹ Zur Vermutung, dass weibliche Zoophilie unter der Stadtbevölkerung verbreiteter sein könnte als männliche, siehe Seite 74.

⁴⁰ Auch Kinsey vermutete, zoophile Handlungen würden noch wesentlich öfter vorkommen, wären die Bedingungen dafür günstiger (Kinsey/Pomeroy/Martin 622).

⁴¹ Vgl. hierzu Seite 88.

⁴² Seltene Ausnahmen stellen etwa das Interview mit einem bekennenden Zoophilen bei Brunner 3 oder die Publikation "Der Pferdemann" des Amerikaners George Willard dar, der sich – allerdings unter dem Pseudonym Mark Matthews – offen zu seinen zoophilen Neigungen bekannt hat (Originaltitel "The Horseman – Obsessions of a Zoophile", Amherst NY 1994). Betroffene kommen auch im amerikanischen Dokumentarfilm "Zoo" von Robinson Devor (2007) zu Wort.

⁴³ Siehe dazu Seite 75.

⁴⁴ Zum Kreis der Betroffenen sind nach Massen 4 auch all jene Personen zu zählen, die ein reges Interesse an zoophiler Pornografie zeigen, konkrete sexuelle Erfahrungen mit Tieren jedoch nicht oder mangels entsprechender Gelegenheiten noch nicht gemacht haben.

wird⁴⁵. Ebenso unbekannt wie die Zahl zoophiler Menschen bleibt im Übrigen auch jene der für entsprechende Praktiken verwendeten Tiere.

II. Betroffenenprofil und Motive

1. Betroffenenprofil

Ein typisches Profil von Zoophilen gibt es nicht. Das Phänomen betrifft entgegen der öffentlichen Meinung nicht lediglich eine vernachlässigbare Gruppe von psychisch kranken, debilen oder moralisch verwahrlosten Personen am Rande der Gesellschaft. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Menschen mit mehr oder minder ausgeprägten zoophilen Neigungen in allen Bevölkerungsschichten vorkommen. Die soziale Herkunft scheint folglich keine bedeutsame Rolle zu spielen; viele Betroffene weisen sogar ein hohes Bildungsniveau auf⁴⁶. Bei Zoophilen handelt es sich somit nicht – wie von der sexualwissenschaftlichen Lehre während Jahrzehnten vermutet⁴⁷ – primär um geistig retardierte (bis schwachsinnige), sozial isolierte oder psychotische Personen, sondern um "normale" und im Alltag nicht auffallende Menschen⁴⁸. In der Regel gelten diese auch gesellschaftlich als relativ gut integriert, wobei vor allem die ständige Möglichkeit zur Internetkommunikation mit Gleichgesinnten eine wesentliche Stütze für die Identitätsbildung bedeutet⁴⁹. Obschon viele Betroffene eher scheue und zurückhaltende Charaktere sind, die Mühe mit dem Kontakt zu menschlichen Partnern bekunden⁵⁰, erleben die meisten von

⁴⁵ So auch Dittert/Seidl/Soyka 62.

⁴⁶ In der Studie von Miletski (Understanding 87) konnten rund 47 Prozent der Befragten einen College- oder Universitätsabschluss vorweisen. Ähnlich fällt das Ergebnis der Untersuchung von Beetz (Relationships 241f.) aus, in der rund zehn Prozent der männlichen Betroffenen lediglich einen Hauptschulabschluss aufwiesen, während 40 Prozent Abitur und etwas mehr als zwölf Prozent ein Hochschulstudium abgelegt hatten.

⁴⁷ Hoffmann 611; Gross/Geerds 352; siehe hierzu auch Berg St. 80 mit weiteren Verweisungen.

⁴⁸ Siehe dazu etwa Dittert/Seidl/Soyka 61ff. Schon dem Vater der Psychoanalyse, Sigmund Freud, war aufgefallen, dass es sich bei Betroffenen (ähnlich wie bei Päderasten, also homosexuellen Pädophilen) um Menschen handle, die in allen Bereichen ausserhalb ihres Sexuallebens "dem Durchschnitt entsprechen". Dass Zoophilie eine eigenständige sexuelle Lebensform jenseits einer krankhaften Entwicklung sein könnte, nahm Freud indes nicht an (Dittert/Seidl/Soyka 66; Faust 16).

⁴⁹ Siehe dazu ausführlich Seite 85.

⁵⁰ Ah 4 mit Verweisung auf eine Auskunft der Psychologin Andrea M. Beetz.

ihnen weder sich selbst als krank und behandlungsbedürftig⁵¹ noch ihre Beziehungsfähigkeit als gestört⁵².

Die Mehrzahl der zoophilen Personen scheint männlich⁵³ zu sein, wie dies bereits auch im Kinsey-Report festgestellt worden ist⁵⁴. Im Unterschied zu dessen Resultaten kann heute hingegen nicht mehr davon ausgegangen werden, Betroffene würden vornehmlich in ländlichen Gebieten leben⁵⁵. Vielmehr ist Sexualität mit Tieren in urbaner Umgebung offenbar immer verbreiteter; möglicherweise gibt es hier sogar mehr weibliche als männliche Zoophile⁵⁶. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass Frauen ihr Verlangen meist mit Tieren befriedigen können, die sich – wie namentlich der Hund – dem Stadtleben angepasst haben, während Männer eher auf grössere Tierarten angewiesen sind, wie sie vor allem in der Landwirtschaft eingesetzt werden⁵⁷. Auch können Männer einer allfälligen sexuellen Not leichter mit dem Besuch bei einer Prostituierten begegnen als Frauen⁵⁸.

Sowohl weibliche als auch männliche Betroffene pflegen sexuellen Verkehr nur selten ausschliesslich mit Tieren⁵⁹. Im Gegenteil treten zoophile Neigungen offenbar auch bei hetero-, homo- oder bisexuellen Personen auf, die nicht selten auch in festen Partnerschaften stehen⁶⁰.

⁵¹ Siehe dazu Seite 83.

⁵² Dittert/Seidl/Sojka 66.

⁵³ Lang 27 unter Verweisung auf die entsprechenden Untersuchungen von Merki und Ryström (wobei diese jedoch lediglich statistisches Material über Gerichtsfälle erhoben haben).

⁵⁴ Siehe Seite 70.

⁵⁵ So wohnten von den von Beetz (Relationships 243) befragten Zoophilen etwa gleich viele in ländlichen wie in städtischen Gebieten. Lang 27 geht hingegen – jedoch unter Bezug auf ältere Quellen – davon aus, dass noch immer die grosse Mehrzahl der Betroffenen in ländlichen Gebieten lebt.

⁵⁶ Muth 21 mit Verweisung auf entsprechende Studien. Faust 9 vermutet in diesem Zusammenhang, dass Zoophilie beim weiblichen Geschlecht vor allem im fortgeschrittenen Alter häufiger sein könnte, als dies gemeinhin angenommen werde. Verschiedentlich wird sogar die Auffassung vertreten, Zoophilie sei unter Frauen generell verbreiteter als unter Männern (siehe etwa Masters 31 gestützt auf verschiedene Untersuchungen).

⁵⁷ Masters 36; Muth 22; zu zoophilen Kontakten auf dem Lande siehe ausführlich Marasotti/Auer 124ff.

⁵⁸ Dekkers 185; Marasotti/Auer 130.

⁵⁹ Gemäss einer 1996 in den USA durchgeführten Umfrage befriedigen lediglich 17 Prozent der befragten Zoophilen ihre sexuelle Lust ausschliesslich mit Tieren (Hoffmann 611). Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Beetz (Relationships 251), in deren Untersuchung nur 22 Prozent der Befragten angaben, ausschliesslich zoophile Kontakte zu pflegen.

⁶⁰ Dittert/Seidl/Sojka 64; Faust 18. Laut der Untersuchung von Miletski (Understanding 89) hatten lediglich 45 Prozent der befragten Männer keinen menschlichen Partner. In der Umfrage von Beetz (Relationships 245) betrug der entsprechende Anteil hingegen mehr als 70

Zumindest nach älteren Lehrmeinungen scheint der Betroffenenkreis bei Menschen, die aufgrund ihres Berufs täglichen Umgang mit Tieren haben, verhältnismässig hoch zu sein⁶¹. Zoophile Kontakte erfolgen hier oftmals im Rahmen des Ergreifens und Ausnutzens einer permanenten oder sich plötzlich bietenden Gelegenheit. Gemeinhin bekannt sind etwa die entsprechende Prädestination von Schafhirten⁶² und anderer in der Landwirtschaft tätigen Personen. Überdurchschnittlich betroffen sein sollen aber beispielsweise auch Zoologen, Tierärzte, Tierpfleger und Tierschützer⁶³.

2. Verwenden eigener und fremder Tiere

Weil die Gefahr des Entdecktwerdens im Freien weit grösser ist, wird die grosse Mehrzahl der zoophilen Handlungen in abgeschirmten Räumlichkeiten (Wohnungen oder Stallungen) vorgenommen⁶⁴. Häufig verwenden Betroffene ihre eigenen Tiere. Ist die Tierhaltung nicht möglich oder werden neue Erfahrungen mit fremden Tieren gesucht, wird auch auf solche zugegriffen. Untersuchungen zufolge gehört dies sogar zum Regelverhalten vieler Zoophiler: Über 70 Prozent scheinen auch Intimkontakte zu fremden Tieren – meist ohne das Wissen und Einverständnis deren Halter – zu pflegen⁶⁵.

Nicht selten stammen die Täter bei entsprechenden Übergriffen aus dem engeren Umfeld des Tierhalters⁶⁶. Das als "Fence-Hopping" ("Zaunspringen") bezeichnete Betreten fremder Grundstücke beziehungsweise Eindringen in fremde Häuser oder Ställe, um dort geschlechtliche Handlungen mit Tieren vorzunehmen, gilt als wichtiges Element im Verhaltensmuster vieler Zoophiler⁶⁷. Relativ einfach kann ausserdem der Über-

prozent. Auch gemäss Lang 29 sollen in Paarbeziehungen stehende Personen deutlich weniger Sexualkontakte mit Tieren haben.

⁶¹ Neuere Studien vermögen diese These allerdings nicht zu stützen. So gehen nach der Untersuchung von Miletski (Understanding 87) nur rund acht Prozent der Betroffenen einem tierbezogenen Beruf nach, während es gemäss der Erhebung von Beetz (Relationships 242) nicht einmal zwei Prozent sind.

⁶² Zur Hirtenbestialität vgl. Seite 79.

⁶³ Muth 28.

⁶⁴ Lang 26; Rydström 59ff.

⁶⁵ Beetz, Relationships 280. Zu beachten ist, dass es – sobald der heimliche Zugriff auf das Tier risikolos erscheint – nicht beim einmaligen Übergriff bleiben muss. Mehrmals pro Woche vollzogene zoophile Handlungen mit fremden Tieren sind bei über 50 Prozent der Befragten gegeben (Frey, Tabu 41).

⁶⁶ Frey, Sodomie 3.

⁶⁷ Hoffmann 610; Rosenbauer 13.

griff auf Hunde in Tierheimen und -pensionen sein. Weil diese Einrichtungen für Spazierdienste häufig auf freiwillige Helfer angewiesen sind, ist es im Prinzip für jeden möglich, einen Hund auszuführen und abseits des Tierheimgeländes für sexuelle Handlungen zu verwenden⁶⁸.

Der Grossteil der Zoophilen scheint auch bereit zu sein, seine Tiere anderen Betroffenen für sexuelle Handlungen zu überlassen⁶⁹, wobei dem Internet für die Vermittlung ein hoher Stellenwert zukommt⁷⁰. In der Literatur wird zudem regelmässig von Live-Tiersexaufführungen in Nachtclubs und Pornotheatern sowie sogar von eigentlichen Tierbordellen berichtet, wie es sie nicht nur im Fernen Osten, sondern auch in Europa und Amerika geben soll. Wenngleich derartige Einrichtungen in vielen europäischen Staaten – so auch in der Schweiz – verboten sind, muss davon ausgegangen werden, dass sie vielerorts in nichtöffentlichen Kreisen des Rotlichtmilieus tatsächlich existieren⁷¹.

3. Ursachen

Zoophilie ist ein äusserst komplexes Phänomen, das – wie andere Formen der Sexualität – "die Vielfalt menschlichen Denkens, Fühlens und Handelns widerspiegelt"⁷². Entsprechend vielschichtig sind auch die Motive, weshalb jemand intime Kontakte mit Tieren sucht. Zu ergründen sind sie nicht nur in psychischen und tiefenpsychologischen Dispositionen, sondern auch unter soziologischen Gesichtspunkten⁷³. Infolge der erheblichen Variationsbreite von Ursachen mit fliessend verlaufenden Grenzen

⁶⁸ Gemäss Kutzt-Böhnke 120 scheint dies für zahlreiche Zoophile eine gebräuchliche Methode zu sein.

⁶⁹ Der Untersuchung von Miletski (Understanding 146) zufolge beträgt der entsprechende Prozentsatz bei den männlichen Befragten 77 Prozent, wobei die meisten das Überlassen ihrer Tiere an bestimmte Bedingungen knüpfen, so etwa, dass sie diese "nur" engen Freunden und Bekannten ausleihen oder dass sie selbst bei der zoophilen Handlung anwesend oder teilnehmend sind.

⁷⁰ Frey, Rechtslage 4.

⁷¹ Siehe dazu etwa Massen 146; Hoffmann 607; Dekkers 188; Marasotti/Auer 158; Frey/Schröder, Ausbeutung 316f. und vor allem Miletski, Understanding 22 und dies., History 9ff., die von Tierbordellen und -sexshows auf der ganzen Welt berichtet und Beispiele aus Italien, Griechenland, Zypern, Spanien, Portugal, England, Frankreich, Deutschland, Österreich, Norwegen, den Niederlanden, Thailand, Singapur, Taiwan, Korea, den Philippinen, Indien, Bangladesch, Bhutan, Nepal und Pakistan anführt.

⁷² Faust 11.

⁷³ Zum Ganzen siehe etwa Rosenbauer 26ff.; Beetz, Zoophilia 17ff. oder ausführlich Grassberger 20ff. und Miletski, Understanding 41ff.

ist eine Einteilung in klar getrennte Kategorien nicht möglich. Zumindest einige Grundzüge lassen sich aber erkennen:

3.1. Psychische Befunde

Bei der Suche nach den Gründen für zoophile Neigungen drängt sich zunächst die Frage auf, inwieweit Betroffene als seelisch gesund zu betrachten sind. Entsprechende Untersuchungen kommen zu sehr uneinheitlichen Ergebnissen⁷⁴, was vor allem auch mit der grundsätzlichen Schwierigkeit zusammenhängt, exakte Daten über psychische und andere Ursachen des Phänomens zu erlangen⁷⁵.

Im Gegensatz zu früher geht die Wissenschaft heute weitgehend davon aus, dass Zoophilie nicht grundsätzlich mit einer schweren psychischen Störung oder gar mit geistig-seelischen Defekten in Verbindung gebracht werden kann⁷⁶. Eine entsprechende Handlung lässt keinesfalls sofort auf eine pathologische Veranlagung des Täters schliessen⁷⁷. Zoophilie wird deshalb meist als eine "sexuelle Störung" oder "Paraphilie" (allgemein abweichendes Sexualverhalten)⁷⁸ bezeichnet, während einst übliche Beg-

⁷⁴ Siehe dazu Lang 34 einerseits mit Verweisung auf Erhebungen, wonach 80 Prozent der Fälle eine psychopathologische Ursache haben, und andererseits auf Studien, bei denen über 90 Prozent der Betroffenen als psychisch intakt eingeschätzt worden sind.

⁷⁵ Befragungen sind in der Regel nur mit Betroffenen möglich, die sich "outen" oder Hilfe suchen und sich in Behandlung begeben. Dies geschieht meist aber nur bei sehr hohem Leidensdruck und sekundär auftretenden zwischenmenschlichen, beruflichen oder rechtlichen Konflikten. Weil die Dunkelziffer der Personen, die mit ihrer zoophilen Neigung hingegen relativ problemlos zurechtkommen und daher unerkannt bleiben, mit Sicherheit hoch ist (siehe Seite 72), bleibt die Aussagekraft von Studien, die beispielsweise ausschliesslich mit Straftätern oder Patienten in psychiatrischen Kliniken durchgeführt worden sind, stets begrenzt (Dittert/Seidl/Sojka 62; Faust 9 und 18; Lang 32 und 34). Dasselbe gilt für die umfassenden Untersuchungen von Miletski und Beetz (vgl. Fn 22), für die ausschliesslich die Antworten von bekennenden Zoophilen ausgewertet werden konnten, die sich freiwillig an den Studien beteiligt hatten.

⁷⁶ In der Fachwelt ist gemäss Dittert/Seidl/Sojka 66 und Faust 12 eine starke Tendenz zur "Entpathologisierung" der Zoophilie zu erkennen.

⁷⁷ Merki 147.

⁷⁸ Als Sammelbegriff steht Paraphilie für alle Formen sexueller Befriedigung, die an aussergewöhnliche Bedingungen geknüpft sind. Hauptmerkmale von Paraphilien sind immer wiederkehrende intensive und geschlechtlich erregende Fantasien und sexuell dranghafte Verhaltensweisen oder Bedürfnisse, die mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten andauern. Neben Zoophilie fallen darunter auch Neigungen wie der Wunsch nach Geschlechtsverkehr mit Leichen (Nekrophilie) oder das besondere Interesse an Exkrementen (Koprophilie).

riffe wie "Perversion" und "sexuelle Deviation" (Abweichung) heute nicht mehr verwendet werden⁷⁹.

3.2. Ersatzbefriedigung

Weil es sich bei Zoophilen nicht selten um allein stehende und kontaktscheue Personen handelt, für die ein menschlicher Intimpartner unerreichbar scheint⁸⁰, wird in der Sexualwissenschaft häufig die Meinung vertreten, sexuelle Handlungen mit Tieren seien vor allem als Ersatzbefriedigung zu betrachten⁸¹. Dies soll namentlich für männliche Jugendliche mit stark ausgeprägtem Geschlechtstrieb gelten, die Befriedigung an einem verfügbaren "lebenswarmen Objekt" suchen, weil ihnen ein normales Sexualleben aus gesellschaftlichen oder psychologischen Gründen verwehrt ist⁸². Gelegentlich wird auch die Meinung vertreten, dass Zoophilie – vor allem bei Männern – eine Art von homosexueller Verdrängung bedeute und Betroffene unterbewusst eine gleichgeschlechtliche Beziehung anstreben, diese aufgrund einer zu starken Tabusperre jedoch nicht ausleben könnten⁸³. Ob zoophile Ersatzhandlungen tatsächlich bloss Surrogattaten darstellen, bei der das Tier lediglich das Ziel des Geschlechtsakts, nicht jedoch das Objekt des entsprechenden Triebs darstellt,

⁷⁹ Dittert/Seidl/Sojka 62; Faust 8. Diese Entwicklung hat auch Niederschlag in den aus psychiatrisch-sexuologischer Sicht wichtigsten Verzeichnissen der medizinischen Diagnoseeinteilung gefunden: In der weltweit anerkannten "Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme" (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation WHO wird Zoophilie als "Störung der Sexualpräferenz" eingestuft. Auch das global gültige Diagnosehandbuch "Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders" (DSM) der American Psychiatric Association (APA) listet Sexualität mit Tieren seit 1994 unter dem Sammelbegriff "nicht näher bezeichnete Paraphilien" auf. Als krankhafte Störung gelten zoophile Bedürfnisse oder Verhaltensweisen nur dann, wenn sie "in klinisch bedeutsamer Weise zu Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen" führen (Hoffmann 616; zum Ganzen siehe etwa Miletski, Understanding 37ff.). Pathologisch dürfte die Neigung zu Intimkontakten mit Tieren also höchstens bei einer kleinen Betroffenenengruppe sein (Lang 34).

⁸⁰ Vgl. Seite 73.

⁸¹ Lang 28 unter Verweisung auf Schmidt 10, Krafft-Ebing/Hartwich 67f. und Kinsey/Pomeroy/Martin 626. Zum Ganzen siehe auch Hunold 45 und ausführlich Muth 27ff.

⁸² Lang 28. Angesichts der relativen Häufigkeit zoophiler Handlungen bei Jugendlichen wird teilweise auch die Auffassung vertreten, hier liege keine Ersatzhandlung, sondern eine "Instinktanomalie" vor. Der Mensch sei in der ersten Sexualitätsphase biologisch darauf eingestellt, auf eine sehr grosse Variationsbreite von Reizen und möglichen Partnern zu reagieren. Mit fortschreitender Geschlechtsreife konzentrierte sich das sexuelle Interesse dann jedoch vorwiegend auf heterosexuelle Beziehungen (Ford/Beach 155ff.; Lang 31).

⁸³ Marasotti/Auer 155.

ist in der Fachwelt umstritten⁸⁴. Aufgrund des heutzutage bedeutend größeren Angebots an menschlichen Sexualkontakten ist ohnehin davon auszugehen, dass die Anzahl der Fälle von "Gelegenheits- oder Notzoophilie" im Vergleich zu früheren Zeiten eher rückläufig ist⁸⁵.

Auffallend ist die frühe Prägung zahlreicher Betroffener. Viele haben bereits in der Kindheit intensive Tierfantasien, die in der Pubertät dann mit erotischen Inhalten aufgeladen und von starken sexuellen Regungen begleitet werden⁸⁶. Insbesondere in ländlichen Gebieten mag das Beobachten von Tieren beim Begattungsakt Jugendlichen die Existenz von Sexualität erstmals bewusst machen und ihnen Anlass geben, sich selbst in intime Handlungen mit Tieren einzulassen⁸⁷. Vor allem ältere Lehrmeinungen gehen daher davon aus, dass zoophile Kontakte am häufigsten in der Pubertät und Nachpubertät (d.h. bis etwa zum 20. Lebensjahr) vorkommen und sexuelle Fehlritte unsicherer Jugendlicher darstellten, die mit zunehmender Reife verschwinden⁸⁸ beziehungsweise aufgegeben würden, wenn eine geschlechtliche Beziehung zu einem Menschen hergestellt worden ist⁸⁹. Ohnehin wird vermutet, dass eine lebenslange sexuelle Orientierung auf Tiere eher selten ist⁹⁰. Wird die Verhaltensweise über die Adoleszenz hinaus beibehalten, bildet sie für die Betroffenen jedoch ein nicht nur gelegentliches, sondern häufiges und bedeutendes Triebventil⁹¹.

Junge Erwachsene, die geschlechtliche Handlungen mit Tieren einmal "ausprobieren", bilden aber nur eine Gruppe des Betroffenenkreises, bei denen geschlechtliche Handlungen mit Tieren als Ersatzbefriedigung zu werten sind. So ist Zoophilie als sexuelles Notventil für Triebstau durchaus auch in älteren Alterskategorien zu beobachten. Zu denken ist etwa an Soldaten im Krieg⁹², Landarbeiter, Bergbauern sowie Schaf- und Ziegenhirten in abgelegenen Gebieten (sogenannte "Hirtenbestialität")⁹³, aber

⁸⁴ Zustimmend Lang 28, verneinend etwa Schmidt 4 und 10 oder Beetz, Relationships 178.

⁸⁵ Faust 18.

⁸⁶ Dittert/Seidl/Sojka 65; Faust 18.

⁸⁷ Marasotti/Auer 156; Lang 28.

⁸⁸ Marasotti/Auer 146. Auch die im Rahmen der Kinsey-Untersuchungen befragten Betroffenen standen in überwiegendem Masse noch im Entwicklungsalter (Kinsey/Pomeroy/Martin 620). Muth 22 spricht angesichts der relativen Seltenheit zoophiler Handlungen bei Vertretern anderer Altersgruppen von einem "Monopol der Jugend". Zu Zoophilie im Jugendalter siehe im Übrigen umfassend Fehlow 228ff.

⁸⁹ Marasotti/Auer 146; Lang 26 unter Verweisung auf die statistischen Angaben bei Merki 142ff.

⁹⁰ Faust 9.

⁹¹ Ford/Beach 16; Stettner 173.

⁹² Siehe hierzu etwa Dekkers 28f.; Riedi/Grütter 106 und Marasotti/Auer 40ff.

⁹³ Vgl. dazu Massen 74 und Marasotti/Auer 149.

auch an ledige, verwitwete oder von ihren Partnern zurückgewiesene Erwachsene, die mit Tieren verkehren⁹⁴. Allen Altersgruppen gemeinsam ist, dass die Hemmschwelle für die zoophile Ersatzbefriedigung offenbar häufig durch Alkohol herabgesetzt wird⁹⁵.

3.3. Starke Emotionen

Nicht selten sind sexuelle Handlungen mit Tieren durch intensive Gefühle des Täters geprägt, die in negativer wie auch in positiver Hinsicht sehr ausgeprägt sein können. Es lassen sich daher die beiden Extremformen "Zoosadismus" und "körperliche Tierliebe" unterscheiden:

a) Zoosadismus

Weil nur wenige Tiere den Menschen beim Geschlechtsverkehr einfach gewähren lassen, wird dieser nicht selten mit Gewalt und Zwang erzwungen. Um die Tiere gefügig zu machen, werden sie geschlagen, gefesselt, anderweitig fixiert oder betäubt. Wehrt sich ein Tier oder findet die sexuelle Spannung beim Täter keine sofortige Entlastung, kann dies zu weiteren Aggressionen bis hin zu eigentlichen Zerstörungshandlungen führen, für die mitunter auch mechanische Instrumente wie Werkzeuge, Besenstiele oder Stöcke zu Hilfe genommen und den Tieren eingeführt werden⁹⁶.

Ist es für den Täter sexuell erregend oder befriedigend, durch Miss-handlungen ein Gefühl der Kontrolle über die Tiere zu erlangen und ihnen Schmerzen zuzufügen, sie zu quälen, zu verstümmeln oder sogar zu töten, spricht man von "Zoosadismus". In einer erotisierenden Vorstellung von Gewalt und Unterwerfung suchen sich Sadisten mit Vorliebe ein Sexualobjekt, das ihnen in physischer oder sozialer Hinsicht ausgeliefert ist. Nicht selten neigen Zoosadisten daher auch zu Vergewaltigungen von Frauen und sexuellen Handlungen mit Kindern⁹⁷, wobei die Schwelle der Gewaltanwendung gegenüber Tieren bedeutend niedriger ist als gegenüber Menschen.

⁹⁴ Lang 29 unter Verweisung auf die entsprechenden Untersuchungen bei Rystrom 61ff. und 198ff.

⁹⁵ Siehe dazu Marasotti/Auer 143f. sowie Lang 29 mit verschiedenen Verweisungen auf Literaturquellen zum generellen Effekt von Alkohol als "Faciliator" für Kriminalität und andere normabweichende Verhaltensweisen.

⁹⁶ Merki 178; Hentig 72; Berg St. 81f.; Muth 36; Stettner 172; Moricé 156.

⁹⁷ Lang 31 unter Verweisung auf entsprechende Untersuchungen.

Auffallend ist, dass bewusste Tierquälereien bei Sexualtätern allgemein schon im Kindesalter überdurchschnittlich häufig vorkommen⁹⁸. Eine Verwandtschaft zwischen Zoophilie und sexueller Gewalt gegen Menschen besteht darin, dass in beiden Fällen Machtausübung, totale Verfügungsgewalt über andere Wesen und die Rücksichtslosigkeit gegenüber Motiven oder Gefühlen der Sexualobjekte den Kern der Taten darstellen. Der sexuelle Missbrauch von Tieren bedeutet häufig bloss eine Ersatzhandlung für das, was der Täter unbewusst wirklich anstrebt, nämlich die Vergewaltigung und Verletzung von Frauen, wobei die Gewaltanwendung letztlich wichtiger ist als die geschlechtliche Befriedigung⁹⁹.

Für die Tiere hat die Gewaltanwendung meist gravierende genitale oder innere Verletzungen beziehungsweise den Tod zur Folge¹⁰⁰. Phänomenologische Täterprofile sind etwa jene des "Pferderippers", der Stuten im vaginalen Bereich mit teilweise sehr langen, scharfen und spitzen Schneide- und Stichwerkzeugen verletzt¹⁰¹, und des "Viehstechers", der Kühen die Milchzitzen abschneidet und andere Nutztiere wie Rinder, Schafe und Ziegen im Rahmen sexueller Handlungen verstümmelt¹⁰². Doch auch kleinere Tiere kommen zu Schaden, wie etwa Nager (Hamster, Mäuse etc.) und Fische, die beim vaginalen oder analen Einführen ersticken. Beim Koitus sind die Auswirkungen in erster Linie von der Grösse des Tieres abhängig. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass dieses hierbei umso mehr Schmerzen und Schäden erleidet, je kleiner es ist¹⁰³. So wird Hühnern, Gänsen und Enten durch die als "Kloakenonanie"¹⁰⁴ bezeichnete Penetration der Bauchhöhle gewaltsam geöffnet, was dazu führt, dass weitere Organe zerrissen werden und die Tiere meist an inneren Blutun-

⁹⁸ Nachweislich viele der als Lustmörder und Triebtäter in die Kriminalgeschichte eingegangenen Männer haben ihre sadistischen Neigungen zunächst an Tieren ausgelebt (Hunold 39).

⁹⁹ Dass der Schritt vom tierlichen zum menschlichen Opfer klein ist, zeigt etwa eine Studie der amerikanischen Bundespolizei FBI: Gemäss einer Befragung von 150 Vergewaltigern und Kinderschändern hatten 81 Prozent der Täter mindestens einmal sexuelle Kontakte mit Tieren. 60 Prozent gaben an, sie hätten beim Vergewaltigen und Quälen von Tieren ihren ersten richtigen Orgasmus erlebt. 66 Prozent töteten die Tiere nach der Tat, 30 Prozent weideten sie aus. Sadistische Zoophilie gilt in diesem Sinne gewissermassen als "Einstiegsdroge" für künftige Triebtäter (Illi 18; Riedi/Grütter 108).

¹⁰⁰ Vgl. dazu ausführlich Masters 121ff. und Hentig 69ff.

¹⁰¹ Siehe dazu umfassend Berg Chr. 135ff.

¹⁰² Rosenbauer 12. Eine mögliche Ursache für Sadismus liegt in einer sehr früh erlebten Kastriationsangst. Stichwaffen wie Lanzen und Messer können Phallussymbole darstellen, deren Benutzung hilft, diese Angst für einen Moment zu überwinden (Berg Chr. 141).

¹⁰³ Siehe dazu Weidner 43.

¹⁰⁴ Siehe hierzu Moricé 158 mit weiteren Verweisungen.

gen verenden¹⁰⁵. Mitunter strangulieren Täter Geflügeltiere beim sexuellen Missbrauch beziehungsweise schneiden oder reissen ihnen den Kopf ab, um sich an ihren reflektorischen Muskelzuckungen zu stimulieren¹⁰⁶.

Schwerste Gewalttaten bedeuten auch Praktiken wie das in den letzten Jahren vor allem über Internetbilder und -filme verbreitete "Crushing". Hierbei zertreten und zerquetschen Frauen mit nackten Füßen oder High Heels Insekten, Nager, Echsen und andere Kleintiere bis hin zu Katzen und kleinen Hunden, um fetischistische Sadisten sexuell zu erregen¹⁰⁷. Zudem scheint es Prostituierte zu geben, die ihren Kunden erlauben, mitgebrachte oder zur Verfügung gestellte Tiere in Intimhandlungen einzubeziehen und sie dabei zu quälen oder sogar zu töten¹⁰⁸. Eine sadistische Komponente weist letztlich auch das Vergewaltigen von Menschen mithilfe von Tieren auf, die sozusagen als Tatwerkzeug für sexuelle Gewaltausübung missbraucht werden¹⁰⁹.

Anzumerken bleibt, dass nicht jede bei oder nach einer zoophilen Tat erfolgte Tiertötung sadistischen Trieben entspringen muss. Manche Tiere sterben als Folge ungewollter "Unfälle" oder werden vom Täter im Anschluss an die Handlungen – mitunter wohl aus Scham oder Abscheu über das eigene Tun – umgebracht¹¹⁰.

¹⁰⁵ Grassberger 16; Massen 190; Hoffmann 610; Rosenbauer 11; Faust 22; Brunner 6. Gemäss Muth 36 werden häufig sogar mehrere Tiere nacheinander benutzt, ehe es zur Ejakulation kommt, was darauf schliessen lässt, dass dem Handelnden das Zappeln und Flattern der Vögel wichtig ist (siehe dazu auch Berg St. 82).

¹⁰⁶ Morié 158; Gross/Geerds 353; Dekkers 96f.; Hoffmann 610; Faust 22.

¹⁰⁷ Frey, Tabu 40.

¹⁰⁸ Hunold 22 und 40; Rosenbauer 12. Das Beispiel eines Schweizer Falles, bei dem ein Fussfetischist eine Prostituierte wiederholt dafür bezahlt hat, vor seinen Augen Ratten und in einem Fall einen Leguan zu zertreten, findet sich bei Holenstein 44f.

¹⁰⁹ Weil Hunde auf das Vollziehen des aktiven Geschlechtsverkehrs trainiert werden können (vgl. Seite 87), sind solche Taten durchaus möglich. Siehe dazu Jungmann 299 über einen 2006 vor dem Landgericht Saarbrücken verhandelten Prozess gegen einen Täter, der mithilfe seines Pitbulls eine Frau vergewaltigt hat. Frey, Werkzeug 300 verweist in diesem Zusammenhang auf die systematischen Vergewaltigungen weiblicher politischer Gefangener durch das chilenische Terrorregime. Hierfür sollen insbesondere Boxerrüden eingesetzt worden sein, aber auch Mäuse, die man den Opfern in die Vagina einführte, von wo sie sich völlig desorientiert kratzend und bissend zu befreien versuchten (siehe dazu auch Frey/Schröder, Ausbeutung 317). Zu Vergewaltigungen mit Tieren in den Konzentrationslagern des Nationalsozialismus siehe ausserdem Miletski, History 8.

¹¹⁰ Muth 36.

b) "Tierliebe"

Es darf davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Zoophilen bei sexuellen Kontakten behutsam vorgehen und den Tieren keine körperlichen Schädigungen zufügen will¹¹¹. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass zwischen Tier und Mensch eine emotionale Verbundenheit besteht; in den meisten Fällen liegt eine solche wohl nicht vor.

Dennoch gründen zoophile Handlungen nicht immer allein in der reinen Triebhaftigkeit des Menschen. Durchaus kann eine erotisch-seelische Komponente hinzutreten und sich eine Gefühlsbindung an ein bestimmtes Tier einstellen. Diese ist einer zwischenmenschlichen Sexualbeziehung ähnlich und lässt das Tier zum bevorzugten Intimpartner eines Menschen werden¹¹². So vermag die Ursache für Zoophilie auch in einer übersteigerten Tierliebe zu liegen, die ihre letzte Konsequenz im Bedürfnis nach geschlechtlicher Vereinigung findet¹¹³. Meistens gilt die entsprechende Zuneigung Heimtieren (insbesondere Hunden), die von ihren Haltern nicht selten in der gesamten Verhaltensweise vermenschlicht werden¹¹⁴.

aa) Selbstverständnis von "Zoos"

Auffällig ist, dass sich Betroffene, denen es eigener Auffassung nach um die "wahre und einfühlsame Liebe mit sexueller Erfüllung" zu einem Tier geht, selber in der Regel nicht als krank oder behandlungsbedürftig, sondern als völlig normal erleben¹¹⁵. Viele "Zoos", wie in ihrem Selbstverständnis "freundliche Zoophile"¹¹⁶ sich oft nennen, betrachten ihre Veranlagung "ich-synton" als integrierten Teil ihrer Persönlichkeit¹¹⁷, den sie nicht missen möchten¹¹⁸. Ihr Tun unterliegt weder einem Un-

¹¹¹ Dies entgegen der Meinung von Krafft-Ebing/Hartwich 66, wonach jede zoophile Handlung eine sadistische Komponente umfasst, weil immer ein gewisser Zwang auf das Tier ausgeübt werden muss und dieses beim Akt oft Schmerzen erleidet (vgl. dazu auch Lang 31).

¹¹² Ford/Beach 155ff.; Kinsey/Pomeroy/Martin 627; Grassberger 93.

¹¹³ Zum Ganzen siehe umfassend Beetz, Relationships 162ff.

¹¹⁴ Siehe dazu etwa Bolliger 132ff. mit vielen weiteren Verweisungen.

¹¹⁵ Faust 13.

¹¹⁶ Fischer 25.

¹¹⁷ Dies im Gegensatz zu "ich-dyston", worunter als fremd und für die eigene Wesensart unerwünscht empfundene Persönlichkeitsmerkmale verstanden werden.

¹¹⁸ Faust 13 mit Verweisung auf Dittert/Seidl/Soyka 64f. Auch Miletski, Understanding 168ff. verweist darauf, dass Zoophilie (wie beispielsweise Homosexualität) eine echte sexuelle

rechtsbewusstsein noch Schuldgefühlen¹¹⁹. Im Gegenteil fühlen sie sich als Opfer gesellschaftlicher Intoleranz verfolgt, in der freien Entfaltung ihrer berechtigten sexuellen Interessen beeinträchtigt und in den Untergrund gedrängt¹²⁰.

Viele "Zoos" bekräftigen, ihre tierlichen Intimpartner niemals zu verletzen, sondern sie aufrichtig und aufopferungsvoll zu lieben¹²¹. Um auf diese starke emotionale Bindung hinzuweisen, verwenden sie neben "Tierliebe" oft Bezeichnungen wie "partnerschaftliche Sexualität", bei der das Tier und seine Bedürfnisse und Wünsche im Mittelpunkt stehen. Vehement grenzen sie sich von Tierschändern ab und fühlen sich diskriminiert, wenn ihre eigene Neigung in einem Zuge mit sadistischen oder anderweitig gewaltsamen Handlungen – die ihren regelmässigen Beteuerungen zufolge innerhalb der Vielfalt zoophiler Kontakte lediglich verpönte Ausnahmen darstellen – genannt wird¹²².

Mit einem ausgeprägten Rechtfertigungsbedürfnis vertreten "Zoos" ihren Standpunkt vor allem im Internet. Anders als im normalen Alltag verheimlichen sie ihre Neigungen hier nicht, sondern verteidigen diese vielmehr leidenschaftlich als legitimes Interesse. Auf hunderten entsprechender Websites¹²³ wird offen über Zoophilie diskutiert, diese zur Selbstverständlichkeit erklärt und der Anschein erweckt, es handle sich dabei lediglich um eine harmlose, gewissermassen zum modernen Lifestyle gehörende Spielart im breiten und bunten Spektrum menschlicher Sexualität. Teils durchaus im Bemühen, ihr Anliegen fundiert und sachlich zu erläutern,

Orientierung sein könnte. Dies im Gegensatz zur Lehrmeinung, die sie als Paraphilie klassifiziert (siehe Seite 77).

¹¹⁹ Eine dominante Rolle spielen Schuldgefühle höchstens gegenüber den Eltern, die sich wegen der besonderen Sexualitätsform ihres Sohnes oder ihrer Tochter Sorgen machen könnten (Dittert/Seidl/Soyka 66; Faust 13).

¹²⁰ Siehe dazu ausführlich Frey, Erfahrungen 213ff. und exemplarisch das bei Riedi/Grütter 106ff. dokumentierte Streitgespräch zwischen einem bekennenden Zoophilen und einem Tierschutzvertreter.

¹²¹ Frey, Erfahrungen 214.

¹²² Ebenso klar distanzieren sich "Zoos" meist von Eingriffen ins freie tierliche Geschlechtsleben, wie namentlich von der Kastration und Sterilisation, sowie von der Prostitution mit Tieren (vgl. Seite 76). Die Ablehnung gegenüber Prostitution und Tierbordellen wird damit begründet, dass hier das Brechen des tierlichen Willens für sexuelle Handlungen mit fremden Menschen im Vordergrund stehe, zu denen die Tiere keine vertrauens- oder gar liebevolle Beziehung aufbauen könnten (Faust 24).

¹²³ Aus dem deutschen Sprachraum exemplarisch genannt seien etwa die Internetsite des "Deutschen Zoorings" ("ZooWiki, die freie Wissensdatenbank"; <http://zoowiki.zetapin.de>), das "Zoothougt Projekt" (www.zoophil.info), der selbstdeklarierte Zusammenschluss deutscher Zoosites (<http://zetapin.de/zooring>) oder die Website der in der Schweiz ansässigen "Organisation für Tierwürde" (www.tierwuerde.org).

teils aber auch in stark verharmlosender Weise¹²⁴ fordern "Zoos" im Internet Verständnis und Aufgeschlossenheit, Unvoreingenommenheit und gesellschaftliche Akzeptanz¹²⁵.

Der vorrangige Zweck dieser Websites besteht gemäss ihren Betreibern in der vorurteilsfreien Aufklärung über die verschiedenen Aspekte der Zoophilie, wobei vermeintlich die Interessen der Tiere ins Zentrum gerückt werden. Detaillierte Beschreibungen bestimmter Praktiken und Ratschläge für Problemlösungen sollen als konkrete Hilfeleistungen für noch unerfahrene Novizen der Szene zu verstehen sein, einzig um die verwendeten Tiere vor Verletzungen und unnötigen Gewaltakten zu schützen. Mitunter werden zoophile Handlungen sogar als eigentliche Tierschutzaktivität und "Anleitung zur selbstlosen Pflichterfüllung" gegenüber dem sexuell unterdrückten Tier idealisiert und ideologisiert¹²⁶.

Das Internet hat vor allem aber auch die Bedeutung als wichtige Stütze für die psychische Balance zoophiler Personen und als Plattform für die Vernetzung sowie Identitätsstiftung unter Gleichgesinnten¹²⁷. Während sich öffentliche Kontaktaufnahmen als schwierig erweisen, ist der anonyme Austausch mit anderen Betroffenen in den einschlägigen Foren leicht und weltweit möglich¹²⁸. Um dabei unerkannt zu bleiben und nicht mit

¹²⁴ Holenstein 44 führt hierzu ein Beispiel eines Zoophilen an, der sich auf seiner Website folgendermassen darüber beklagt, in fremde Ställe eindringen zu müssen: "Fence-Hopping (vgl. Seite 75) würde doch jeder vermeiden, wenn er die Möglichkeit dazu hätte. Doch viele von uns können sich doch kein eigenes Tier leisten. Und einfach hingehen und in einem Pferdestall anfragen, ist bei der Unaufgeklärtheit und den Moralvorstellungen unserer Gesellschaft nicht möglich."

¹²⁵ Als Beispiele für das gesteigerte Bedürfnis von Betroffenen nach einer gesellschaftlichen "Normalisierung" ihrer Zoophilie vgl. etwa die in Fn 123 angeführten Websites oder die Rechtfertigungsschrift "Zoophilie und Tierschutz" des bekennenden Zoophilen D.B. unter www.zeta-ev.info/Dateien/Zoophilie%20und%20Tierschutz.pdf.

¹²⁶ Frey, Tabu 40f.

¹²⁷ Vgl. hierzu etwa Dittert/Seidl/Soyka 67. Gerade bei Personen, die früher im Verborgenen leben mussten, schafft das Internet für die psychische Stabilisierung und Identitätsbildung ein noch nie dagewesenes breites Kommunikationsforum. Neben dem Austausch von Informationen wird das World Wide Web insbesondere dazu genutzt, das Gefühl der Derivanz (Vorwürfe abweichenden Verhaltens bis hin zur Abartigkeit) in der virtuellen Begegnung mit einer Vielzahl von Menschen gleicher sexueller Präferenz zu mildern oder gar zu löschen. Welch bedeutende Plattform das Internet für Zoophile und die Verstärkung ihrer Identität darstellt, zeigt sich im teilweise exzessiven und geradezu suchtartigen Gebrauch entsprechender Foren (Dittert/Seidl/Soyka 67; Faust 20f.).

¹²⁸ Für viele Betroffene hat die Möglichkeit, über das Internet Gleichgesinnte zu finden und sich mit ihnen auszutauschen, nach eigenen Aussagen ihr Leben verändert, indem es ihnen ein neues Selbstverständnis verliehen und sie mit Gleichgesinnten verbunden hat (Miletski, History 18).

dem Gesetz in Konflikt zu geraten, benutzen "Zoos" (oder "Tierliebhaber", wie sie sich im Internet häufig nennen) verschiedene Geheimsprachen. Die entsprechenden Codes erlauben es, in Anzeigen und Chatrooms in verschlüsselter Form viel über das eigene zoophile Profil mitzuteilen¹²⁹.

bb) Vermeintliches Einvernehmen

Nicht verkannt werden soll, dass zoophile Beziehungen tatsächlich zweiseitig sein können. Verschiedene Tiere sind durchaus in der Lage, eine derart starke Zuneigung zum Menschen zu entwickeln, dass diese eine sexuelle Komponente einschliesst¹³⁰. Zumindest für manche Tiere bestehen keine grösseren Schwierigkeiten, in intimen Kontakt zum Menschen zu treten. Insbesondere Männchen lassen sich leicht sexuell erregen und befriedigen. So kann bisweilen der Eindruck entstehen, Tiere würden sich freiwillig an zoophilen Handlungen beteiligen oder sogar selbst die Initiative hierzu ergreifen¹³¹. Sie tun dies in der Regel jedoch nur, weil sie vorgängig an ein solches – nicht ihrer Natur entsprechendes – Verhalten gewöhnt oder darauf dressiert¹³² und somit künstlich auf menschliche Sexualpartner fixiert worden sind¹³³. Als Folge davon leisten sie bei einer sexuellen Annäherung von Menschen keinen oder nur noch geringen Widerstand¹³⁴.

Für zoophile Kontakte werden ausserdem natürliche Reflex- und Instinkthandlungen von Tieren ausgenutzt. So führen viele Hunde bei der

¹²⁹ Siehe hierzu exemplarisch den "Zoocode" auf "ZooWiki" (vgl. Fn 123), einer Übersetzung des (im Internet mittlerweile gesperrten) englischen "Actaeon & Hobbes' Zoo Code", mit dessen Hilfe beispielsweise Hinweise auf bevorzugte Tierarten, sexuelle Erfahrungen oder den Bindungsgrad an tierliche Intimpartner verschlüsselt kommuniziert werden.

¹³⁰ So kommt es bei männlichen Tieren nicht selten zur Ejakulation und zeigen auch weibliche Tiere häufig die gleichen Merkmale wie beim Verkehr mit Individuen ihrer eigenen Art (Rosenbauer 7).

¹³¹ Muth 40. Ein allgemein bekanntes Beispiel für Tiere, die den sexuellen Akt selber herbeiführen, sind Rüden, die sich ihrer Zuneigung folgend instinktiv am Bein ihres Halters zu reiben versuchen.

¹³² Eine Dressur zu einem interartlichen Sexualkontakt ist gemäss Massen 37f. nur im Einvernehmen mit dem Tier möglich. Falls dieses überhaupt kein Interesse an entsprechenden Handlungen hat, wird es Gewöhnungsversuche in der Regel sofort durch Flucht oder Aggression unterbinden.

¹³³ Ein deutliches Indiz für entsprechende Fehlprägungen ist etwa ein verstärkt sexuell orientiertes Verhalten von Hunden gegenüber fremden Personen (Frey, Sodomie 2). Mitunter ist auch in aller Öffentlichkeit zu beobachten, wie an Masturbation gewöhnte Rüden ihre Halter in arge Verlegenheit bringen, indem sie diese bei unpassenden Gelegenheiten auffordern, in der gewohnten Weise mit ihnen zu spielen. Zu weiteren Verhaltensauffälligkeiten von für zoophile Handlungen verwendeten Hunden siehe Feddersen-Petersen 123.

¹³⁴ Frey, Rechtslage 4.

Wahrnehmung vaginaler Gerüche instinktiv Cunnilingus aus¹³⁵ und macht man für den Vollzug von Fellatio bewusst davon Gebrauch, dass nicht mit Raufutter versorgte Kälber jeden Gegenstand belecken¹³⁶. Von der moralischen Fragwürdigkeit solcher Konditionierungen ganz abgesehen, bergen sowohl das Trainieren auf Intimhandlungen mit Menschen als auch das Ausnutzen natürlicher Verhaltensweisen für das Tier die Gefahr des Entstehens einer starken Abhängigkeit. Ein Tier, das wiederholt mit Menschen vereint wird, kann derart eng an diesen gebunden werden, dass es alles Interesse daran verliert, sich mit Artgenossen sexuell abzugeben¹³⁷.

Angemerkt sei, dass aufgrund der interartlichen Kommunikationsbarriere kaum je zweifelsfrei beurteilt werden kann, ob zoophile Kontakte wirklich im beidseitigen Einvernehmen erfolgen und somit auch vom Tier gewünscht und geschätzt werden¹³⁸. Die regelmässigen Beteuerungen von "Zoos", ihre intimen Beziehungen zu Tieren seien nicht durch Gewalt und Unterwerfung, sondern durch ein beidseitiges Respekts- und Vertrauensverhältnis geprägt, verdeutlichen zumindest, dass ihrem Verhalten nicht nur ein geschlechtliches, sondern auch ein kommunikatives Bedürfnis zugrunde liegt. Die Beziehung zum Tier bedeutet ein stabilisierendes Element mit wichtiger psychologischer Funktion für das seelische Gleichgewicht, insbesondere wenn daneben kein menschlicher Partner vorhanden ist¹³⁹. Im Gegensatz zu diesem bietet ein Tier dem Zoophilen zudem die emotionale Sicherheit, dass es die Verbindung nicht auflöst¹⁴⁰. Sowohl bei gewaltfreien als auch bei gewaltsamen Formen oftmals bedeutsam ist letztlich, dass ein verwendetes Tier stimmlos bleibt und den Täter weder

¹³⁵ Muth 40; Weidner 43; Stettner 172; Marasotti/Auer 127.

¹³⁶ Siehe dazu etwa Bolliger 72f. mit weiteren Verweisungen.

¹³⁷ So zeigen beispielsweise masturbierte Rüden häufig eine starke Abhängigkeit von den Personen, die ihnen die entsprechende Stimulierung vermitteln. Kinsey/Pomeroy/Martin 628 berichten etwa von Rüden, die ihr geschlechtliches Interesse an Weibchen ihrer eigenen Art vollständig zugunsten des von einem menschlichen Partner vermittelten Kontakts ablegen (siehe dazu auch Masters 76 und Ford/Beach 165).

¹³⁸ Hierzu und zum Umstand, dass die sexuelle Integrität als Teil der Würde der betroffenen Tiere in jedem Fall – also auch bei gewaltfreien Zoophilieformen – massiv beeinträchtigt wird, siehe ausführlich Seite 94ff.

¹³⁹ Dittert/Seidl/Sojka 65 und 67 sowie Faust 19, die in diesem Zusammenhang auf den offenbar auffallend häufig auftretenden intensiven Wunsch vieler Betroffener nach einer Transformation ihres Körpers in den eines Tieres hinweisen. Dabei geht es nicht nur um sexuelle Fantasien, sondern auch um das narzisstische Bedürfnis der Identifikation mit einem starken und schönen Objekt. Die Unerfüllbarkeit dieses Wunsches kann zu depressiven Stimmungen bis hin zur Selbsttötungsgefahr führen, insbesondere, wenn in entsprechenden Situationen keine "tröstende" zoophile Beziehung vorhanden ist. Der Zusammenhang zwischen Zoophilie und Suizidalität ist bislang jedoch noch wenig erforscht.

¹⁴⁰ Massen 73.

denunzieren noch in einem Strafverfahren gegen ihn aussagen kann. Es bietet in diesem Sinne Gewähr, dass normalerweise niemand von den – weitgehend im Geheimen stattfindenden – Handlungen Kenntnis erlangt.

III. Rechtliche Erfassung

1. Überblick über die internationale Rechtslage

Während Jahrhunderten waren sexuelle Handlungen in weiten Teilen Europas unter strengsten Strafanordnungen verboten¹⁴¹. Erst die mit der Aufklärung einsetzende Trennung von Recht und Moral und die allgemeine Liberalisierung des Sexualstrafrechts haben dazu geführt, dass die historischen Zoophilieverbote bis spätestens um 1970 in den meisten europäischen Staaten aus den nationalen Strafgesetzbüchern gestrichen worden sind¹⁴².

Dennoch ist Zoophilie heute fast überall zumindest dann rechtsrelevant, wenn einem Tier im Rahmen sexueller Akte nachweislich erhebliche körperliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Handlung erfüllt dann den Tatbestand der Tierquälerei, der sich in praktisch allen nationalen Rechtsordnungen findet. Eine solche Rechtssituation besteht beispielsweise in Deutschland¹⁴³.

Demgegenüber haben verschiedene angloamerikanische Länder bis heute an der generellen Strafbarkeit von Zoophilie festgehalten. So wird die Tat in Kanada mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft¹⁴⁴ und ist in rund der Hälfte der US-Staaten verboten. Die Sanktionen reichen von niedrigen Geldbussen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe

¹⁴¹ Siehe hierzu etwa Merki 28ff.; Masters 37ff.; Muth 43ff.; Dekkers 155ff.; Miletski, History 5ff.; Bolliger/Goetschel, Zoophilie 13ff. oder umfassend Lang 47ff.

¹⁴² Kurzübersichten über die weltweite gesetzliche Erfassung der Zoophilie finden sich bei Stettner 173f. (Stand 1990), Bolliger/Goetschel, Zoophilie 17ff. (Stand 2005) und Lang 226 (Stand 2008).

¹⁴³ Gemäss § 17 Ziff. 2 TierSchG (Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.5.2006 [BGBl. I S. 1206, 1313], zuletzt geändert am 15.7.2009 [BGBl. I 1950]) wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe belegt, wer einem Tier entweder aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (lit. a) beziehungsweise länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht (lit. b). Zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel, Zoophilie 23f., Frey, Rechtslage 1ff. und ausführlich Maisack 166ff. mit vielen weiteren Verweisungen.

¹⁴⁴ Zum generellen kanadischen Zoophilieverbot siehe Bolliger/Goetschel, Zoophilie 28.

(in Michigan, sofern der Täter bereits zuvor einmal aufgrund eines Sexualdelikts belangt worden ist)¹⁴⁵. Stets strafbar geblieben ist Geschlechtsverkehr mit Tieren auch in England, Wales und Nordirland, wo die Handlung heute durch den "Sexual Offences Act 2003" mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet wird¹⁴⁶.

Als jüngste Tendenz ist auch in Mitteleuropa seit einigen Jahren eine allgemeine Rückkehr zur Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit Tieren zu beobachten. So haben verschiedene europäische Staaten ausdrückliche Zoophilieverbote wieder in ihr nationales Recht aufgenommen, wobei dies in erster Linie aus Tierschutzgründen – diese waren aus gesetzgeberischer Sicht zuvor nie relevant – geschehen ist. Am Anfang der Entwicklung stand Frankreich, das Geschlechtsverkehr mit Haustieren seit 2004 durch das Strafgesetzbuch mit Haft von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht¹⁴⁷. Drei Jahre später erfolgte eine entsprechende Gesetzesänderung in Belgien, wo Zoophilie seit 2007 durch das nationale Tierschutzgesetz mit bis zu sechs Monaten und/oder einer Geldstrafe geahndet wird¹⁴⁸. 2008 ist sodann in Österreich eine entsprechende Bestimmung ins Tierschutzgesetz aufgenommen worden: Wer "an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht", wird unter dem Titel "Tierquälerei" mit einer Geldstrafe von bis zu 7500 Euro (und im Wiederholungsfall von bis zu 15'000 Euro bestraft¹⁴⁹. Und seit 2010 ist Sexualverkehr mit Tieren auch in den Niederlanden ausdrücklich verboten, wo das Strafgesetzbuch für die Tat bis zu sechs Monaten Gefängnis vorsieht¹⁵⁰. Bestrebungen für entsprechende Änderungen der nationalen Tierschutzgesetze gibt es auch in Norwegen und Schweden¹⁵¹. In anderen

¹⁴⁵ In den USA besteht keine nationale Norm zu sexuellen Handlungen mit Tieren, sodass die entsprechende Regelung in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gliedstaaten fällt (zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel, Zoophilie 27f. mit weiteren Verweisungen; die Zoophiliegesetze der einzelnen US-Bundesstaaten [Stand 2002] finden sich in Miletski, Uderstandig 32ff.).

¹⁴⁶ Section 69; siehe dazu Bolliger/Goetschel, Zoophilie 33f. und Lang 225f.

¹⁴⁷ Art. 521-1 Code pénal.

¹⁴⁸ Art. 35 Ziff. 9 Loi relative à la protection et au bien-être des animaux vom 14.8.1986 (Ziff. 9 ist seit 19.3.2007 in Kraft).

¹⁴⁹ § 5 Ziff. 17 i.V.m. § 38 Ziff. 4 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) idF BGBl I 2008/35.

¹⁵⁰ Art. 254 Wetboek van Strafrecht (in Kraft seit 24.8.2010).

¹⁵¹ Zu den entsprechenden Bemühungen in Norwegen und Schweden siehe Frey, Missbrauch 18.

Staaten, wie etwa Deutschland oder Dänemark, blieben entsprechende Kampagnen bislang ohne Erfolg¹⁵².

2. Rechtslage in der Schweiz

2.1. Tierschutzgesetz von 1981

In der Schweiz trat am 1. Juli 1981 erstmals ein nationales Tierschutzgesetz (aTSchG)¹⁵³ in Kraft¹⁵⁴. Wie das eidgenössische Strafgesetzbuch (StGB)¹⁵⁵ enthielt dieses kein Zoophilieverbot¹⁵⁶. Immerhin konnte bei zoophilen Praktiken der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 27 Abs. 1 aTSchG zur Anwendung gelangen. Hierfür musste einem Täter aber nachgewiesen werden, dass er einem Tier im Rahmen einer sexuellen Handlung erhebliche Schädigungen zugefügt und es misshandelt (lit. a), überanstrengt (lit. b) beziehungsweise qualvoll oder mutwillig getötet (lit. c) hatte¹⁵⁷.

Wurde ein Tier hingegen nur unwesentlich oder gar nicht körperlich verletzt, blieb die Tat straffrei. Zoophilie war somit höchstens dann juristisch relevant, wenn es sich um eine physische Tierquälerei handelte, während allen körperlich nicht oder nur geringfügig geschädigten Tieren kein Rechtsschutz vor geschlechtlichen Übergriffen zukam. Glaubt man den regelmässigen Beteuerungen von Zoophilen, wonach gewaltloser Ge-

¹⁵² Frey, Missbrauch 18 verweist auf eine Stellungnahme des Dänischen Rats für Tierethik aus dem Jahre 2006, wonach sexuelle Handlungen mit eigenen Tieren weiterhin zulässig sein sollten, solange dies nicht kommerziell geschehe. Ein allfälliges Verbot müsste sich nach Ansicht des Rats lediglich auf fremde Tiere beziehen, weil hier auf die Gefühle des Tierhalters Rücksicht zu nehmen sei.

¹⁵³ Schweizerisches Tierschutzgesetz vom 9.5.1978.

¹⁵⁴ Zur Entstehungsgeschichte des Tierschutzgesetzes siehe etwa Goetschel/Bolliger 199; zur gesetzlichen Normierung der Zoophilie bis seinem Inkrafttreten durch das kantonale Übertretungsstrafrecht ausserdem Merki 174ff. und Bolliger/Goetschel, Zoophilie 18ff.

¹⁵⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0).

¹⁵⁶ Das – mittlerweile vollständig revidierte – aTSchG legte zwar in allgemeiner Weise fest, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen darf (Art. 2 Abs. 3). Dabei handelte es sich jedoch um eine lex imperfecta, also um ein Verbot ohne Sanktionen. Die alleinige Anrufung einer solchen erweist sich meist als aussichtslos, solange für eine bestimmte Tat keine ausdrückliche Strafbestimmung vorhanden ist; im Katalog der Tierschutzdelikte von Art. 27-29 aTSchG wurden sexuelle Handlungen mit Tieren jedoch nicht aufgeführt.

¹⁵⁷ Bolliger/Richner/Gerritsen 35. Eine vorsätzlich verübte Tat wurde mit bis zu drei Jahren Gefängnis oder einer Busse von bis zu 40'000 Franken, eine fahrlässige Begehung mit Haft oder einer Busse von bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 27 Abs. 2 aTSchG).

schlechtsverkehr die Regel und zoosadistische oder anderweitig gewaltsame Praktiken die Ausnahme darstellen¹⁵⁸, bedeutet dies, dass die überwiegende Mehrheit der sexuellen Handlungen mit Tieren ohne Rechtsfolgen geblieben ist.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass nur sehr wenige Zoophiliefälle strafrechtlich verfolgt worden sind. So wurden gemäss der von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) geführten Datenbank mit sämtlichen Schweizer Tierschutzstrafverfahren¹⁵⁹ in 27 Jahren (1981 bis 2008) nur gerade 33 Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen mit Tieren durchgeführt¹⁶⁰. Dies entspricht einer Quote von lediglich 0,5 Prozent aller erfassten Verfahren¹⁶¹.

2.2. Tierschutzgesetzgebung von 2008: Ausdrückliches Zoophilieverbot

a) Ungenügender Rechtsschutz als Ausgangslage

Mit der blossen Strafbarkeit von Zoophilie im Falle beträchtlicher körperlicher Schädigungen hat der Gesetzgeber verkannt, dass die Tat *generell*, d.h. unabhängig allfälliger physischer Gewaltanwendung ein erhebliches Tierschutzrechtsproblem bedeutet¹⁶². Jeder konnte sich bei dieser Rechtslage an gewaltlosen zoophilen Handlungen beteiligen, fast wie es ihm beliebt¹⁶³. Mit dem Gesetz in Konflikt kam ein Täter erst dann, wenn er die Grenzen zur Tierquälerei überschritt oder seine zoophilen Erlebnisse in irgendeiner Weise dokumentierte oder Dritten gegenüber schilderte.

¹⁵⁸ Siehe Seite 83f.

¹⁵⁹ Die Datenbank mit den rund 7500 anonymisierten Schweizer Tierschutzstrafällen (Stand 2010) ist unter www.tierimrecht.org/de/faelle kostenlos abrufbar.

¹⁶⁰ Siehe dazu die typisierte Fallgruppe "Sexuelle Handlungen mit Tieren (Sodomie/Zoophilie)" in der Tierschutzstraffälle-Datenbank der TIR.

¹⁶¹ Seit 1995 wurden durchschnittlich weniger als zwei Fälle pro Jahr registriert, wobei der Höchstwert von neun Fällen aus dem Jahr 1998 stammt. Seit 2000 lag die Zahl nie mehr über zwei Fällen. Mit Ausnahme von zwei Fällen, die einerseits eine Katze und ein Hauskaninchen und andererseits einen Hund betrafen, waren die Opfer der sexuellen Handlungen stets Nutztiere (Kühe, Kälber, Pferde, Schafe und Ziegen). Zum Ganzen siehe ausführlich Bolliger/Richner/Gerritsen 36f.

¹⁶² So auch Stettner 171ff.

¹⁶³ Dies ungeachtet des Umstands, dass das Bundesgericht bei der Beurteilung harter Pornografie regelmässig betonte, es handle sich hierbei um die "Darstellung schwerer Perversionen, beziehungsweise besonders abartiger oder abscheulicher sexueller Praktiken" (Meng/Schwaibold 1200 mit Verweisung auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung, so etwa auf BGE 121 IV 130).

Im Rahmen der Totalrevision des eidgenössischen Tierschutzrechts¹⁶⁴ hat der Gesetzgeber die längst fälligen Konsequenzen aus dieser nicht nur widersprüchlichen, sondern geradezu absurden Rechtssituation¹⁶⁵ gezogen und ein allgemeines Zoophilieverbot statuiert. Nach dem in der Jurisprudenz üblichen "Erst-Recht-Schluss", wonach auch – beziehungsweise eben erst recht – jener sich strafbar macht, der eine vom Gesetz missbilligte Handlung selbst vornimmt oder Beihilfe dazu leistet¹⁶⁶, untersagt die am 1. September 2008 zusammen mit dem neuen Tierschutzgesetz (TSchG)¹⁶⁷ in Kraft gesetzte revidierte Tierschutzverordnung (TSchV)¹⁶⁸ in Art. 16 Abs. 2 lit. j sexuell motivierte Handlungen mit Tieren nunmehr ausdrücklich und *per se*¹⁶⁹. Verstösse gegen die Bestimmung gelten als Tierquälereien und werden nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet¹⁷⁰.

b) Geschütztes Rechtsgut: Tierwürde

aa) Fundamentales TSchG-Prinzip

Modernen Strafrechtskonzepten liegen die – grundsätzlich richtigen – Überlegungen zugrunde, dass die öffentliche Sittenmoral in einem aufgeklärten, liberalen und säkularisierten Rechtsstaat nicht mithilfe gesetzlicher Vorschriften durchgesetzt werden sollte. Ausserdem erfordert jede Strafnorm zwingend ein anerkannt schützenswertes Rechtsgut. Bei der Ermittlung des Rechtsguts, das durch zoophile Handlungen verletzt wird, blieb das Konzept des ethischen Tierschutzes bislang völlig unberücksichtigt. Diesem liegt die Fürsorgepflicht des Menschen zugrunde, die

¹⁶⁴ Siehe dazu Bolliger/Richner/Gerritsen 5 und Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 17ff.

¹⁶⁵ Massen 13 veranschaulicht die Problematik an folgendem Beispiel: "Eine Frau, die mit ihrem Hund sexuell verkehrt, macht sich dabei nicht strafbar. Wenn sie aber ihren Freundinnen diesen Vorgang ausführlich in Briefen schildert, kann sie wegen Verbreitung pornografischer Darstellungen (...) bestraft werden."

¹⁶⁶ Maisack 173.

¹⁶⁷ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

¹⁶⁸ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (SR 455.1).

¹⁶⁹ Angemerkt sei, dass die erst ganz zum Schluss der Revisionsarbeiten der Tierschutzgesetzgebung beschlossene Gesetzesänderung nicht zuletzt auf die intensiven Bemühungen der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zurückzuführen war, die in einem umfassenden Gutachten (Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel, Sexualität mit Tieren [Zoophilie] – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem, Zürich 2004) auf die Tierschutzrechtsrelevanz der Thematik hingewiesen hatte.

¹⁷⁰ Siehe dazu ausführlich Seite 103ff.

ihm ausgelieferten Tiere verantwortungsvoll zu schützen¹⁷¹. Als empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe sind sie nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in der Welt und zu achten. Auf der Grundlage dieses Gedankenguts gilt es vor allem auch die Tierwürde zu beachten, deren Schutz in der Schweiz – weltweit noch immer einzigartig – bereits seit 1992 als Teilaspekt der "Würde der Kreatur" auf Verfassungsstufe garantiert ist¹⁷² und seit 2008 eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts darstellt¹⁷³.

Das Würdekonzept schützt Tiere in ihrem Selbstzweck, indem es die generelle Respektierung ihrer physischen und psychischen Integrität gebietet, und untersagt, sie als blosses Mittel zur Befriedigung menschlicher Interessen zu verwenden. Dies geht weit über den durch Art. 4 Abs. 2 TSchG sichergestellten Schutz vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten hinaus. Die Achtung ihrer Würde bewahrt Tiere zusätzlich vor menschlichen Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung, indem sie bestimmte Arten des Umgangs, die zwar keine offenkundigen Schädigungen bewirken, jedoch andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig untersagt. Hierfür exemplarisch nennt Art. 3 lit. a TSchG tief greifende Einwirkungen in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten von Tieren sowie Erniedrigungen und übermässige Instrumentalisierungen¹⁷⁴.

¹⁷¹ Im Gegensatz zum ethischen Tierschutz sind es beim anthropozentrischen Tierschutz ausschliesslich ästhetische, kulturelle oder insbesondere ökonomische Interessen des Menschen, die ihn zu einer dem Wohl von Tieren dienenden Verhaltensweise bewegen. Zum Ganzen siehe Bolliger 5f. mit weiteren Verweisungen.

¹⁷² Unter dem Titel "Gentechnologie im Ausserhumanbereich" schreibt die Bundesverfassung (BV; SR 101) dem Gesetzgeber in Art. 120 Abs. 2 vor, Bestimmungen über den Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen und dabei der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen. Als allgemeines Verfassungsprinzip gilt dieser Schutz nicht nur im Bereich der Gentechnologie, sondern in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz, dessen Anwendungsbereich sich weitgehend auf Wirbeltiere beschränkt (siehe Seite 102), gilt der verfassungsmässige Würdeschutz für sämtliche Tiere (siehe dazu Goetschel/Bolliger 239ff.; Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 18ff. oder umfassend Krepper 347ff. und Goetschel, Würde 141ff.).

¹⁷³ Verdeutlicht wird dieser fundamentale Stellenwert in Art. 1 TSchG, wonach der Zweck des neuen Tierschutzgesetzes ausdrücklich darin besteht, "die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen".

¹⁷⁴ Geschützt sind Tiere beispielsweise vor dem Lächerlichmachen oder Vermenschlichen durch die Zurschaustellung in albernen Verkleidungen, das Einfärben ihres Fells oder das Antrainieren widernatürlicher Kunststücke zur allgemeinen Belustigung (Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 18).

Der Schutz der Tierwürde gilt jedoch nicht absolut. Eine Verletzung kann gerechtfertigt sein, wenn eine Prüfung der Verhältnismässigkeit im konkreten Einzelfall ergibt, dass das mit einem bestimmten Eingriff in die Tierwürde verfolgte Ziel höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden tierlichen Interessen¹⁷⁵. Lässt sich die Belastung für die betroffenen Tiere nicht durch überwiegende Interessen aufwiegen¹⁷⁶, ist die Tierwürde nicht nur verletzt, sondern im Gesetzessinn missachtet und die Handlung rechtswidrig. Die Tat fällt dann ausdrücklich unter den Tierquälerei-Straftatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und ist gesetzessystematisch anderen gravierenden Tierschutzdelikten, wie etwa der Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvollen Tötung eines Tieres, gleichgesetzt. Bei einigen Verhaltensweisen legt das neue Tierschutzrecht selbst schon fest, dass sie stets einen übermässigen Eingriff in die Tierwürde darstellen, sodass eine Verhältnismässigkeitsprüfung entfällt. Dies gilt unter anderem für sexuell motivierte Handlungen mit Tieren¹⁷⁷.

bb) Sexuelle Integrität als Teilaspekt der Tierwürde

Als bedeutenden Teilaspekt betrifft der Würdeschutz auch die sexuelle Selbstbestimmung von Tieren. Analog zur physischen und psychischen Integrität des Menschen (Art. 10 Abs. 2 und 3 BV), die aus der für die Grundrechte fundamentalen Menschenwürde (Art. 7 BV) hervorgegangen sind und von modernen Rechtskonzepten unbestritten als schützenswerte Rechtsgüter anerkannt werden¹⁷⁸, umfasst auch die Tierwürde die ungestörte sexuelle Entwicklung und Empfindung sowie den Schutz

¹⁷⁵ Die entsprechende Handlung muss für die Verwirklichung der Nutzeranliegen geeignet und erforderlich sein, d.h. sie muss den angestrebten Zweck erfüllen und es dürfen keine für das Tierwohl milderen Massnahmen verfügbar sein. Im Falle einer Bejahung dieser beiden Punkte werden die Belastungen für die betroffenen Tiere sodann in einer Güterabwägung den infrage stehenden menschlichen Interessen gegenübergestellt. Die Beeinträchtigung der Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend für das Tier und je belangloser für den Menschen sie ist. Zum Ganzen siehe Bolliger/Gerritsen 16ff. mit weiteren Verweisungen.

¹⁷⁶ Als überwiegende Interessen kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So beispielsweise können Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck mit einer milderen Massnahme nicht erreichbar ist (Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 19).

¹⁷⁷ Bei verschiedenen gängigen Praktiken, so etwa bei chirurgischen Eingriffen wie dem Enthornen von Rindern, wird sich in den nächsten Jahren zeigen, wie weit sie unter dem Aspekt der Tierwürde noch zulässig sein werden. Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen ist das Enthornen klar als die Tierwürde missachtend und daher als rechtswidrig zu betrachten (siehe hierzu umfassend Bolliger/Spring/Rüttimann 4ff.).

¹⁷⁸ Siehe dazu etwa Häfelin/Haller/Keller 105ff.

vor Beeinträchtigung der Willensbildung durch geschlechtliche Ausnutzung von Abhängigkeiten¹⁷⁹.

Richtigerweise soll in der Sexualität aus rechtlicher Sicht alles erlaubt sein, was in gegenseitigem Einverständnis geschieht. Allgemein anerkannt ist, dass die sexuelle Freiheit des Einzelnen jedoch dort ihre Grenze findet, wo das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung eines Anderen beginnt. Menschen, die ihre Interessen nicht selbständig und frei durchsetzen können, wie Kinder, Behinderte oder Personen, die in einem besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen, werden von modernen Rechtsordnungen durch restriktive Gesetze geschützt¹⁸⁰. So sind sexuelle Kontakte mit Kindern unter 16 Jahren deren generellen Schutzbedürftigkeit wegen grundsätzlich verboten, wobei es irrelevant ist, ob sie sich allenfalls freiwillig an entsprechenden Handlungen beteiligen oder dadurch tatsächlich psychisch geschädigt werden¹⁸¹. Auch bei sexuell mündigen, aber vom Täter abhängigen Personen ist für die Strafbarkeit der Tat entscheidend, ob der sexuelle Kontakt in Ausnutzung dieser Abhängigkeit vorgenommen worden ist oder nicht¹⁸². Vor dem Hintergrund der unbestreitbaren physischen und psychischen Empfindungs- und Leidensfähigkeit von Tieren¹⁸³ bedeutet ihre Gleichsetzung mit den genannten Personenkategorien bezüglich der Schutzwürdigkeit vor sexueller Ausbeutung keine unbotmässige Vermenschlichung, sondern ist aus ethischer und rechtlicher Sicht konsequent¹⁸⁴.

Ob die sexuelle Integrität eines Tieres beeinträchtigt ist, hängt in erster Linie davon ab, ob der Geschlechtskontakt mit einem Menschen seinem freien Willen entspricht oder nicht. Für ein echtes Einverständnis zu einer Intimbeziehung müssen bei sämtlichen Beteiligten das entsprechende Bewusstsein, das Wissen über die Vorgänge und ein darauf gerichteter Wunsch vorhanden sein. Ob all diese Komponenten bei einem Tier tatsächlich vorliegen, bleibt aufgrund der Kommunikationsbarriere zwischen den Arten ebenso unklar wie die Frage, wie es die Handlung empfindet. Auch wenn ein Tier den Geschlechtsakt fügsam und ausdruckslos über

¹⁷⁹ Bolliger/Goetschel, Zoophilie 33.

¹⁸⁰ In der Schweiz geschieht dies durch Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 188 StGB (sexuelle Handlungen mit Abhängigen) und Art. 191 StGB (Schändung).

¹⁸¹ Vgl. Art. 187 StGB bezüglich Opfern unter 16 Jahren (zur Ausnahme der "Jugendliebe" siehe Ziff. 2 der Bestimmung).

¹⁸² Art. 188 StGB; siehe hierzu Donatsch, Kommentar 35f.

¹⁸³ Vgl. dazu etwa Luy 1; Ort/Reckewell 350 und Hirt/Maisack/Moritz 76, 82 und 474. Zur Empfindungsfähigkeit von Tieren siehe ausserdem Matthias Meili, Denn es fühlt wie du den Schmerz, in: Das Magazin 41/2008 16-26.

¹⁸⁴ So auch Luy 3.

sich ergehen lässt und keine Indizien für Schmerzen, Leiden oder Schäden auszumachen sind¹⁸⁵, bedeutet dies nicht, dass seine Teilnahme freiwillig erfolgt. Selbst bei sexuell fehlgeprägten Tieren oder solchen, die auf Intimkontakte trainiert oder konditioniert worden sind¹⁸⁶, ist keineswegs erwiesen, dass sie sich beim Verkehr mit einem Menschen wohl fühlen¹⁸⁷. Ebenfalls unklar ist letztlich, welche seelischen Folgen zoophile Handlungen für ein Tier haben und ob diese allenfalls sogar traumatisch sein können. Der Mensch versteht die Psyche der Tiere nicht umfassend genug, um zuverlässig beurteilen zu können, was diese wirklich fühlen¹⁸⁸.

Ein zweifelsfreies Einverständnis für sexuelle Kontakte mit Menschen vermögen Tiere naturgemäss nicht zum Ausdruck zu bringen¹⁸⁹. Ob eine zoophile Handlung auch vom Tier gewünscht und geschätzt wird, kann daher gar nie objektiv beurteilt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die tierliche Zustimmung durch künstliche Fixierung oder anderweitige psychische Gewaltanwendung erzwungen wird. Wenn Betroffene von einvernehmlicher Sexualität sprechen, ignorieren sie das stets bestehende ausgeprägte Machtgefälle in Mensch-Tier-Beziehungen¹⁹⁰. Der Mensch hat generell die Herrschaft und Kontrolle über das ihm geistig unterlegene und in seiner Abhängigkeit stehende Tier, und zwar meistens in allen Lebensaspekten von der Versorgung und Pflege bis hin zur Gewährung des allgemeinen Wohlbefindens des Tieres. Von auf Konsens beruhendem Geschlechtsverkehr unter Gleichberechtigten kann daher keine Rede sein¹⁹¹. Bezeichnungen wie "Tierliebe" oder "partnerschaftliche Sexualität",

¹⁸⁵ Auch aus nachträglich erhobenen klinischen Befunden lässt sich eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens bei Tieren (wie auch beim Menschen) nur unvollständig rekonstruieren (Luy 3).

¹⁸⁶ Siehe Seite 87.

¹⁸⁷ Siehe dazu die deutsche Ethologin Dorit Feddersen-Petersen auf www.verschwiegenes-tierleid-online.de/aktuelles_feddersen-petersen.htm, die das häufig angeführte Argument, Hunde hätten ein sexuelles Interesse am Menschen, als "tierversachtenden" und hilflosen Rechtfertigungsversuch bezeichnet.

¹⁸⁸ Gemäss Rainer Hagencord, Verhaltensbiologe und Co-Leiter des Instituts für Theologische Zoologie in Münster, kann nicht ausgeschlossen werden, dass betroffene Tiere durch sexuelle Vorgänge mit Menschen tiefe seelische Verletzungen erleiden können (Brunner 5f.).

¹⁸⁹ Zum Umstand, dass Tiere die für moralisch legitimierte Sexualität nötige Zustimmung gar nicht geben können und Zoophilie daher stets als Zwang und Missbrauch zu betrachten ist, siehe ausführlich Carol Adams, *Bestiality: The Unmentioned Abuse*, in: *The Animal's Agenda* 6/1995 29-31 (dazu kritisch Fischer 32ff.) oder Piers Beinre, *For an Nonspeciesist Criminology: Animal Abuse as an Object of Study*, in: *Criminology* 1/1999 117-147.

¹⁹⁰ Frey, Tabu 40. Die Argumentation von Zoophilen ist diesbezüglich durchaus mit jener von Pädophilen zu vergleichen (so auch Ah 5).

¹⁹¹ Siehe dazu Feddersen-Petersen 122 hinsichtlich zoophiler Handlungen mit Hunden: "Wenn Menschen sexuelle Handlungen an Hunden vornehmen, haben die Tiere durch ihre Lebens-

tät", wie sie Betroffene häufig verwenden, um auf eine starke Gefühlsbindung hinzuweisen, werden dieser Sachlage nicht gerecht und sind angesichts der in der Praxis vorkommenden Praktiken ohnehin euphemistisch.

Darüber hinaus kann nicht negiert werden, dass bei zoophilen Kontakten in den allermeisten Fällen die Interessen des Menschen im Mittelpunkt stehen. Selbst wenn "Zoos" unablässig beteuern, ihre intimen Beziehungen zu Tieren seien nicht durch Gewalt und Unterwerfung, sondern durch ein beidseitiges Respekts- und Vertrauensverhältnis geprägt¹⁹², werden Tiere auch bei gewaltfreien Kontakten in erster Linie zur Triebbefriedigung des Menschen instrumentalisiert und zu Sexualobjekten degradiert. Zugegebenermassen werden Tiere in unserer Gesellschaft auch für viele andere Zwecke gegen ihren Willen verwendet, so etwa für Tierversuche oder die Nahrungsmittelproduktion. Teilweise sind sodann auch sexuelle Gesichtspunkte von Bedeutung, wie insbesondere bei der künstlichen Befruchtung zu Zuchtzwecken oder bei der Kastration von Heim- oder Streunertieren. All diese Eingriffe sind unter dem Aspekt der Tierwürde ebenfalls problematisch, im Gegensatz zu zoophilen Handlungen gesellschaftlich jedoch überwiegend legitimiert und daher rechtlich erlaubt, solange dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anerkennung ihrer sexuellen Integrität Tiere nicht nur vor gewaltsamen Übergriffen schützt, sondern auch davor, als vermeintlich gleichberechtigte Intimpartner vermenschlicht zu werden. Sexuelle Handlungen mit Tieren bedeuten in jedem Fall eine übermässige Instrumentalisierung, womit ihre geschlechtliche Integrität – und somit auch ihre Würde – generell missachtet wird¹⁹³. Vor diesem Hintergrund stossen neben dem mutmasslichen Einvernehmen auch sämtliche weiteren Argumente ins Leere, die zugunsten einer rechtlichen Zulässigkeit von (gewaltfreier) Zoophilie mitunter ins Feld geführt werden. So ist es unerheblich, dass durch entsprechende Handlungen keine Nachkommen gezeugt werden können, artübergreifende Sexualität

bedingungen schlicht keinerlei Wahlmöglichkeit. Die Unterstellung von Freiwilligkeit oder auch von Lust und Verlangen erfolgt über den subjektiv und auf sich selbst gerichtet wahrnehmenden Menschenpartner. Dies ist das grosse Dilemma der betroffenen Hunde. Was als Wohlbefinden und Lustausdruck fehlinterpretiert wird, ist nicht selten das Verhalten eines Tieres, das einer extremen Belastungssituation ausgeliefert, also ihr gegenüber völlig hilflos ist. Diese Überforderung der arbeitsfähigen Verhaltenssteuerung kann langwierige, verheerende Auswirkungen auf das Verhalten des Hundes haben."

¹⁹² Siehe Seite 83f.

¹⁹³ So bereits auch Goetschel, Würde 154.

bisweilen auch im Tierreich vorkommt¹⁹⁴ oder die Gesundheit von Tier und Mensch in der Regel nicht geschädigt wird, solange beim intimen Kontakt genügend behutsam vorgegangen wird. Dasselbe gilt für den Rechtfertigungsversuch, dass Heim- und Nutztiere, die lebenslang keine Sexualekontakte mit Artgenossen haben, ihre natürlichen Bedürfnisse wenigstens mit einem zoophilen Besitzer kompensieren können. Und ebenso untauglich auch ist der gelegentlich herangezogene Vergleich mit der Homosexualität, die gesellschaftlich bis vor wenigen Jahrzehnten ebenfalls verpönt war und als unmoralisch empfunden wurde, während sie heutzutage mehrheitlich akzeptiert ist.

c) Tatbestandsmerkmale

aa) Sexuell motivierte Handlung mit Tieren

Als tatbestandsmässiges Verhalten verlangt Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV eine "sexuell motivierte Handlung" mit einem Tier. Dabei handelt es sich – soweit ersichtlich – um einen neuen Begriff im Schweizer Recht, der erst ganz zum Schluss der Revisionsarbeiten zur Tierschutzgesetzgebung geschaffen worden ist.

Der ursprüngliche Entwurf für die neue Tierschutzverordnung hatte noch ein "Verbot sexueller Handlungen mit Tieren" vorgesehen¹⁹⁵, was in der Vernehmlassung namentlich von Tierschutzkreisen begrüsst wurde¹⁹⁶. Von verschiedener Seite wurden aber Bedenken geäussert, dass mit der vorgeschlagenen Bestimmung sämtliche in irgendeiner Weise auf geschlechtliche Vorgänge ausgerichteten Handlungen mit Tieren – insbesondere auch reproduktionsmedizinische Eingriffe (wie etwa das Ab- und Besamen und die künstliche Befruchtung) oder die Kastration – pauschal untersagt würden. Um entsprechende Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, hat der Bundesrat den Artikel in der Schlussversion der neuen Tier-

¹⁹⁴ Dies ist ohnehin selten. Meistens handelt es sich dabei um eine durch den Einfluss des Menschen herbeigeführte Fehlprägung. Ausserdem bleiben Kreuzungen, beispielsweise zwischen Pferd und Esel, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen steril und können daher keine weiteren Nachkommen zeugen (Brunner 6 unter Verweisung auf die Zoologin Eva Waiblinger).

¹⁹⁵ Art. 196 Abs. 2 lit. j des Entwurfs aus dem Jahre 2006 (BVET, Erläuterungen Revision TSchV 2006 63).

¹⁹⁶ EVD, Bericht TSchV 67. Tierschutzorganisationen hatten eine entsprechende Bestimmung teilweise schon seit vielen Jahren gefordert (siehe Art. 27 Abs. 1 lit. g des von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) in Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen bereits 2004 vorgelegten Entwurfs für ein neues eidgenössisches Tierschutzgesetz unter www.tierimrecht.org/de/PDF_Files_gesammelt/Tierschutzges_neu.pdf).

schutzverordnung in "sexuell motivierte Handlungen mit Tieren" umformuliert¹⁹⁷. Die Präzisierung ist nachvollziehbar, wenngleich die Würde und geschlechtliche Integrität von Tieren zweifellos auch durch Massnahmen der assistierten Fortpflanzung oder die Kastration massiv tangiert werden. Mangels sexueller Motivation bleiben die bei Heim-, Versuchs- und landwirtschaftlichen Nutztieren weit verbreiteten Praktiken somit auch im neuen Tierschutzrecht erlaubt.

Durch die dargestellte Änderung seines Wortlauts ist Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV aber nicht nur eingegrenzt, sondern zugleich auch ganz erheblich in eine andere Richtung erweitert worden. Um dies zu veranschaulichen, ist eine vergleichende Betrachtung des Straftatbestands von Art. 187 StGB geboten, der sexuelle Handlungen mit Kindern untersagt: Tathandlung ist hier eine Betätigung am eigenen oder dem Körper eines anderen Menschen, die unmittelbar auf die Erregung oder Befriedigung sexueller Lust gerichtet ist¹⁹⁸. Nach Lehre und Rechtsprechung hat sich dieses Verhalten auf geschlechtsspezifische oder zumindest erogene Körperteile zu beziehen¹⁹⁹. Sie muss jedoch weder aus der subjektiven Sicht des Täters noch aus jener des Opfers sexuell ausgerichtet sein. Entscheidend ist einzig die Frage, ob die Handlung unter Berücksichtigung aller Umstände nach ihrem äusseren Erscheinungsbild für einen unbeteiligten objektiven Betrachter einen eindeutigen intimen Bezug aufweist²⁰⁰. Fehlt dieser, liegt keine sexuelle Handlung im Sinne von Art. 187 StGB vor, selbst wenn Geschlechtsmerkmale in das Verhalten einbezogen werden²⁰¹.

Obschon die beiden Straftatbestände auf den ersten Blick sehr ähnlich erscheinen, unterscheiden sie sich – davon abgesehen, dass sich Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV auf Handlungen mit Tieren und nicht mit Kindern

¹⁹⁷ Telefonische Auskunft von Heinrich Binder, Leiter der Abteilung Tierschutz des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET), vom 20.5.2010; siehe zudem BVET, Erläuterungen TSchV 2008 6.

¹⁹⁸ Donatsch, Strafrecht III 459. Als sexuelle Handlungen kommen Geschlechtsverkehr (wobei ein Samenerguss nicht notwendig ist; BGE 77 IV 170), beischlafähnliche Handlungen (Oral-, Anal- oder Schenkelverkehr) und das Betasten der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale infrage.

¹⁹⁹ Weder 350 mit Verweisung auf den frühen BGE 103 IV 169.

²⁰⁰ BGE 125 IV 62; 131 IV 103; Donatsch, Strafrecht III 460; Weder 350. Dies im Unterschied zur umstrittenen früheren Lehre, die teilweise zusätzlich beim Täter einen subjektiven sexuellen Bezug gefordert hat, um eigene oder fremde Sinneslust zu befriedigen (Trechsel/Bertossa 901).

²⁰¹ Keine sexuellen Handlungen bedeuten etwa ein leichter Klaps auf das Gesäss, das Vorzeigen des entblößten Gesässes zwecks Beschimpfung (BGE 103 IV 168ff.) oder die objektiv nicht direkt auf sexuelles Verhalten hinweisende Hilfeleistung beim Duschen, Baden oder Verrichten der Notdurft (Trechsel/Bertossa 902).

bezieht – in einem zentralen Punkt. Während Art. 187 StGB eine sexuelle Verhaltensweise, nicht jedoch einen entsprechenden Beweggrund fordert²⁰², verhält es sich beim Zoophilieverbot genau umgekehrt. Hier muss nicht die Tathandlung selbst sexueller Natur sein, sondern reicht es schon aus, wenn sie entsprechend motiviert ist. Der Tatbestand ist somit bereits bei einer objektiv gar nicht intimen Aktivität mit einem Tier erfüllt, wenn diese aus einem sexuellen Beweggrund vorgenommen wird. Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV greift folglich auch bei sogenannten Ersatzhandlungen ohne äusserlich erkennbaren Geschlechtsbezug. Mit anderen Worten: Während Art. 187 StGB diese Fälle nicht erfasst (so bleiben etwa das "Flitzen" oder eine Fussmassage durch einen Fussfetischisten straflos)²⁰³, macht sich der Zoophilie strafbar, wer ein Tier in sexueller Absicht beispielsweise küsst, innig umarmt, krault oder streichelt, selbst wenn er weder die Geschlechtsteile des Tieres berührt noch sich während oder nach der Handlung selber befriedigt.

In der Praxis dürfte dieser Umstand zu Auslegungsproblemen führen. Keine solchen ergeben sich zumindest bei auch aus objektiver Sicht geschlechtsbezogenen Handlungen. Zu denken ist namentlich an den vaginalen oder analen Koitus und an beischlafähnliche Fälle (d.h. mit der Absicht nach sexueller Befriedigung vorgenommene Berührungen von Mensch und Tier), wobei ein Orgasmus für die Taterfüllung weder beim Menschen noch beim Tier erforderlich ist. Ebenso bleibt irrelevant, ob die Initiative für die zoophile Handlung vom Täter oder vom Tier ausgeht²⁰⁴.

Nicht jeder Intimkontakt mit einem Tier ist jedoch mit einer Tathandlung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV gleichbedeutend. So beispielsweise ist eine Berührung der menschlichen Genitalien durch die Schnauze eines Tieres nicht per se tierschutzrechtsrelevant. Bei säugenden Tieren stellt sie sogar eine instinktive Reflexhandlung dar²⁰⁵. Entscheidend ist wiederum, ob beim Menschen eine sexuelle Motivation vorliegt. Ist dies der Fall und werden tierliche Verhaltensweisen planmässig ausgenutzt, ist die Grenze der Instrumentalisierung überschritten, die Tierwürde nach Art. 3 lit. a TSchG missachtet und der Zoophilietatbestand erfüllt²⁰⁶.

²⁰² Es ist hier also unerheblich, ob der Täter eine sexuelle Regung verspürt (Weder 350 und 353; Donatsch, Strafrecht III 460).

²⁰³ Donatsch, Strafrecht III 460.

²⁰⁴ Zum Umstand, dass dies durchaus denkbar ist, siehe Seite 86.

²⁰⁵ Vgl. Seite 87.

²⁰⁶ Das Ausnutzen tierlicher Instinkt- und Reflexhandlungen birgt stets auch die Gefahr des Entstehens einer starken Abhängigkeit (siehe dazu Seite 17).

Weil Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV einzig auf die sexuelle Absicht des Täters abstellt, bleiben verschiedene andere (vermeintlich mehr oder weniger bedeutsame) Aspekte des zoophilen Kontakts für die Strafbarkeit der Tat ohne Belang. Insbesondere muss die Handlung – im Gegensatz zur Rechtslage nach altem Tierschutzrecht²⁰⁷ – beim betroffenen Tier keine Schädigungen (erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste) zur Folge haben²⁰⁸. Das Zoophilieverbot gilt demzufolge unabhängig davon, ob Tiere in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden oder nicht. Strafbar sind nicht nur zoosadistische²⁰⁹ und andere gewaltsame Praktiken, sondern auch gewaltlose Formen, wobei es wie dargestellt nicht einmal zum eigentlichen Geschlechtsverkehr mit dem Tier kommen muss.

Ebenso unerheblich ist die mutmassliche Einwilligung des Tieres zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, wobei dieses Einverständnis ohnehin nie zweifelsfrei nachgewiesen werden kann²¹⁰. Die Tat ist somit auch strafbar, wenn ein Tier an zoophile Handlungen gewöhnt oder darauf dressiert worden ist und darum vermeintlich freiwillig daran mitwirkt²¹¹. Irrelevant ist schliesslich, ob die Handlung aus sexualpädagogischen Überlegungen – für den Menschen oder das Tier – allenfalls sogar geboten sein könnte.

Abschliessend sei erwähnt, dass das Zoophilieverbot aufgrund seiner gesetzessystematischen Einordnung auf sexuell motivierte Handlungen mit allen vom Tierschutzrecht erfassten Tierarten Anwendung findet²¹². Dem Geltungsbereich des TSchG entsprechend sind dies allerdings im Wesentlichen nur Wirbeltiere, also Säugetiere, Vögel, Fische, Reptilien und Amphibien²¹³. Zoophile Praktiken mit wirbellosen Tieren²¹⁴ werden

²⁰⁷ Vgl. Seite 90.

²⁰⁸ Dies wäre auch bei der ursprünglichen Fassung des Zoophilieverbots der Fall gewesen, das sich generell auf "sexuelle Handlungen mit Tieren" bezogen hat (siehe Seite 98).

²⁰⁹ Siehe Seite 80ff.

²¹⁰ Siehe dazu Seite 95. Auch bei Art. 187 StGB vermag die Einwilligung des Kindes das tatbestandsmässige Verhalten nicht zu rechtfertigen. Es kann aber immerhin bei der Schuldbemessung berücksichtigt werden (Donatsch, Strafrecht III 468; Weder 350 mit Verweisung auf die entsprechende Bundesgerichtspraxis).

²¹¹ Bolliger/Richner/Gerritsen 35.

²¹² Vgl. die Marginalie zu Art. 16 TSchV. Dies im Gegensatz zu den anschliessenden Art. 17ff. TSchV, worin verbotene Handlungen aufgeführt werden, die sich lediglich auf bestimmte Tierarten (Rinder, Hunde, Katzen etc.) beziehen.

²¹³ Im Unterschied etwa zum deutschen oder österreichischen Tierschutzrecht gilt das schweizerische nur für Wirbeltiere (Art. 2 Abs. 1 TSchG) sowie für Kopffüssler und Panzerkrebse (Art. 1 TSchV). Die restlichen wirbellosen Arten, die gesamthaft etwa 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, erfahren keinen Rechtsschutz (siehe dazu kritisch Goetschel/Bolliger 199f. und Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 8f.).

von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV folglich nicht erfasst. Weil sich der verfassungsrechtliche Würdeschutz jedoch auch auf diese erstreckt²¹⁵, sollten nach der hier vertretenen Auffassung auch Wirbellose vor sexuellen Handlungen geschützt sein²¹⁶.

bb) Vorsatz

Als subjektives Tatbestandsmerkmal erfordert Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV einen Vorsatz, der sich auf die sexuelle Motivation für eine bestimmte Handlung mit einem Tier bezieht. Was hierunter genau zu verstehen ist, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen; auch gibt es noch keine Rechtsprechung dazu. Naheliegender scheint, dass der Beweggrund einer Aktion darin liegen muss, beim Täter ein sexuelles Empfinden auszulösen. Dieser muss die Handlung also in der Absicht vornehmen, sich geschlechtlich zu stimulieren oder zu befriedigen. Nicht erforderlich ist, dass eine Erregung auch tatsächlich eintritt. Für die Erfüllung des Tatbestands genügt vielmehr bereits der hierauf abzielende Wille zu Beginn der Tat.

Ebenfalls unerheblich ist, ob der Täter neben seinem sexuellen Antrieb noch andere Beweggründe für die zoophile Handlung hat. So spielt es insbesondere keine Rolle, ob diese von allfälligen Gefühlen der Zuneigung und Zärtlichkeit zum Tier getragen ist. Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands reicht es nach der hier vertretenen Meinung aus, wenn die geschlechtliche Absicht lediglich eines von verschiedenen Motiven – und anderen allenfalls untergeordnet – ist. Streichelt jemand beispielsweise einen Hund, um diesen in erster Linie zu loben oder zu beruhigen, will er sich damit zugleich aber auch sexuell stimulieren, erfüllt er Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV und macht sich strafbar.

Weil der Antrieb für die Handlung im bewussten Hervorrufen geschlechtlicher Erregung oder Befriedigung liegen muss, ist die fahrlässige Erfüllung des Zoophilietatbestands nicht möglich. Verkennt jemand, dass

²¹⁴ Auch wenn entsprechende Kontakte nur schwer vorstellbar sind, finden sich in der Fachliteratur vereinzelt Belege von zoophilen Handlungen mit Insekten. So führen Gross/Geerds 352 den Fall einer Frau an, die ihr Geschlechtsteil mit Honig bestrich, "um sich durch das Kitzeln der davon angezogenen Fliegen sexuell zu befriedigen" (siehe hierzu auch Morié 156).

²¹⁵ Vgl. Fn 172.

²¹⁶ In jedem Fall straffrei bleiben hingegen geschlechtliche Handlungen mit toten Tieren (Zoonekrophilie) und die verschiedenen mit Zoophilie verwandten sexuellen Spielarten, bei denen keine echten Tiere verwendet werden. Hierzu gehören etwa Zooanthrophie, Plushophilie oder die geschlechtliche Fixierung von Furrries (siehe hierzu Fn 12).

ihn eine bestimmte Handlung mit einem Tier stimulieren könnte, bleibt er straflos, wenn er diese beim Erkennen der sexuellen Komponente unverzüglich abbricht. Andernfalls würde wiederum ein vorsätzliches und daher rechtswidriges Tun vorliegen.

d) Vollzug

aa) Zuständigkeit und Strafrahmen

Für die Verfolgung und Beurteilung von Tierschutzdelikten sind die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte verantwortlich (Art. 31 Abs. 1 TSchG)²¹⁷. Sexuell motivierte Handlungen mit Tieren bedeuten – ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zum Geschlechtsverkehr kommt und ob den Tieren physische Belastungen zugefügt werden oder nicht – eine Missachtung der Tierwürde und fallen daher unter den Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Weil bei Zoophilie nur eine vorsätzliche Vorgehensweise infrage kommt²¹⁸, wird die Tat strafrechtlich stets als Vergehen²¹⁹ qualifiziert²²⁰ und daher mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder mit einer nach Tagessätzen berechneten Geldstrafe geahndet²²¹.

²¹⁷ Siehe dazu Bolliger/Richner/Gerritsen 7f. und Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 60ff. Trotz der per 1. Januar 2011 vollzogenen gesamtschweizerischen Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5.10.2007 (StPO; SR 312) obliegt die Organisation der Strafbehörden, d.h. der Strafverfolgungsinstanzen (Polizei, Staatsanwaltschaften und Übertretungsstrafbehörden) und Gerichte, weiterhin den Kantonen (Art. 12f. StPO und Art. 123 Abs. 2 BV).

²¹⁸ Vgl. Seite 102.

²¹⁹ Vergehen sind nach Art. 10 Abs. 3 StGB jene Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht werden.

²²⁰ Dies im Unterschied zu den fahrlässigen Tierquälereien (Art. 26 Abs. 2 TSchG) und allen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht (Art. 28 TSchG), die als Übertretungen gelten (siehe dazu Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 36f.). Gemäss Vorschlag des Bundesrats für eine Änderung des Tierschutzgesetzes sollen künftig auch fahrlässige Tierquälereien als Vergehen qualifiziert und mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden (vgl. den Vorentwurf vom 12.5.2010 auf www.tierimrecht.org/de/news/2010/08/nummer1.pdf).

²²¹ Nach einem 2007 eingeführten, ziemlich komplexen Berechnungssystem wird die Anzahl der Tagessätze (maximal 360) nach dem Verschulden des Täters und der Schwere des Delikts festgelegt (Art. 34 Abs. 1 StGB). Der Grad des Verschuldens ist von den Beweggründen sowie der Art und Weise der Tatbegehung abhängig. Ebenfalls individuell ist die Höhe eines einzelnen Tagessatzes. Diese bemisst sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters und beträgt maximal 3000 Franken (Art. 34 Abs. 2 StGB). Theoretisch wäre bei einer vorsätzlichen Tierquälerei somit eine Höchststrafe von 1'080'000 Franken (360 mal 3000 Franken) möglich.

Zwar handelt es sich beim Zoophilieverbot – wie bei allen anderen Verstössen gegen das Tierschutzrecht – um ein Offizialdelikt, das von den zuständigen Stellen bei hinreichendem Tatverdacht von Amtes wegen untersucht werden muss²²² (ein Strafantrag des geschädigten Tierhalters ist nicht erforderlich²²³). Weil die Vollzugsinstanzen aber nur bei Kenntnis einer strafbaren Handlung tätig werden können, kommen Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Eine Strafanzeige kann von jedem – im Unterschied zum Strafantrag, den nur der geschädigte Tierhalter stellen darf – erstattet werden²²⁴. Privatpersonen obliegt jedoch (ebenso wenig wie Tierärzten) keine Anzeigepflicht; dies im Gegensatz zu den Mitgliedern der Strafbehörden, die alle Delikte, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, zur Anzeige bringen müssen²²⁵. Zumindest für vorsätzliche Tierschutzverstösse (was bei Zoophilie wie gesehen stets der Fall ist²²⁶) ergibt sich die Anzeigepflicht für die Vollzugsbehörden des Tierschutzrechts – neben Angehörigen von Polizei- und Strafuntersuchungsinstanzen auch für solche der kantonalen Veterinärdienste – seit 2008 auch aus Art. 24 Abs. 3 TSchG²²⁷.

bb) Praktische Schwierigkeiten

Der praktische Vollzug von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV unterliegt einer Reihe von Hindernissen. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass häufig niemand von Zoophiliefällen Kenntnis erlangt. Die Taten bleiben meistens unentdeckt, weil sie sich – wie viele andere Tierschutzdelikte – im Verborgenen und nicht selten in den abgeschirmten Räumlichkeiten des Täters ereignen²²⁸. Oftmals ist dieser mit dem Halter und Eigentümer der betroffenen Tiere identisch²²⁹, sodass aus rechtlicher Sicht keine ande-

²²² Die Entscheidung, ob eine glaubwürdige Anzeige eines Tierschutzdelikts aufgenommen werden soll, liegt nicht im Ermessensspielraum der Polizei. Vielmehr ist sie verpflichtet, über jede begründete Meldung ein Protokoll zu erstellen und dieses den nach kantonalem Recht zuständigen Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten (Bolliger/Richner/Gerritsen 16). Dieselbe Pflicht trifft Verwaltungsbehörden – insbesondere die kantonalen Veterinärdienste –, die nicht unter Verweisung auf das strafrechtliche Opportunitätsprinzip von Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten absehen sollten (Bolliger/Richner/Gerritsen 39).

²²³ Zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 505.

²²⁴ Art. 301 StPO.

²²⁵ Art. 302 Abs. 1 StPO. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung können die Kantone die Anzeigepflicht auf Mitglieder anderer Behörden ausdehnen.

²²⁶ Siehe Seite 102.

²²⁷ Zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 498ff.

²²⁸ Bolliger/Richner/Gerritsen 37.

²²⁹ Siehe Seite 75.

re Person geschädigt ist. In der Regel wird der Tierhalter alles dafür tun, seine zoophile Handlung geheim zu halten, und bei allfälligen Verletzungen der Tiere aus Furcht vor Entdeckung auch von einer tierärztlichen Versorgung absehen²³⁰. Unter Umständen lässt sich das Objekt (und der wichtigste Beweis) der Tat sogar auf legale Weise beseitigen. Weil Tieren nach schweizerischem Recht kein genereller Lebensschutz zukommt²³¹, kann ein eigenes Tier straflos getötet werden, sofern dies angst- und schmerzlos geschieht²³². Verfügt der Täter über die hierfür notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten²³³, kann er tierschutzrechtlich in der Regel nicht belangt werden.

Weil weder die Opfer zoophiler Handlungen über ihre Erlebnisse aussagen noch die Vollzugsinstanzen ohne deren Kenntnis tätig werden können, kommen Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Erfahrungsgemäss werden die Täter von ihrem Umfeld jedoch gedeckt, sofern ihr Verhalten überhaupt denn jemandem auffällt²³⁴. Selbst Übergriffe auf fremde Tiere werden aufgrund der fehlenden Sensibilität der Tierhalter häufig nicht bemerkt, was sich vor allem in Fällen des "Fence-Hopping"²³⁵ immer wieder zeigt. Diese Ahnungslosigkeit offenbart sich meist, wenn eine Tat einmal ans Tageslicht kommt und die Tatsache, dass das eigene oder ein vertrautes Tier Opfer eines

²³⁰ Eine entsprechende Verhaltensweise bedeutet im Übrigen einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht, weil Tierhalter nach Art. 5 Abs. 2 TSchV verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt, behandelt oder getötet werden (siehe dazu Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 73ff.).

²³¹ Dies etwa im Unterschied zur Rechtssituation in Deutschland oder Österreich. Das deutsche TierSchG schützt in § 1 das Leben von Tieren schlechthin und fordert nach § 17 Abs. 1 für jede Tiertötung einen vernünftigen Grund (siehe hierzu ausführlich Ort/Reckewell 337ff.). In Österreich besteht mit § 6 Abs. 1 TSchG seit Januar 2005 eine gleich lautende Bestimmung.

²³² Siehe hierzu Goetschel/Bolliger 214ff. und Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 10f. Als strafbare Handlung käme höchstens eine Tötung aus Mutwillen infrage, die gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG als Tierquälerei geahndet wird. Der entsprechende Tatnachweis ist in der Praxis jedoch nicht einfach zu erbringen.

²³³ Zu den Voraussetzungen der Tiertötung siehe Art. 177f. TSchV, wonach diese ausserdem nur unter Betäubung zulässig ist (Art. 178 Abs. 1 TSchV). Ist dies nicht möglich, muss das Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Ängste auf ein Minimum zu reduzieren. In der Praxis bedeutet dies, dass die Tötung praktisch nur von einer Fachperson, namentlich einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgenommen werden darf. Andernfalls liegt zumindest eine übrige Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht im Sinne von Art. 28 Abs. 3 TSchV vor. Zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 40f.

²³⁴ Zeugen sind meist Familienangehörige oder enge Bekannte, die ihr Wissen aus Rücksicht oder Scham für sich behalten (vgl. Seite 72).

²³⁵ Vgl. Seite 75.

sexuellen Übergriffs geworden ist, für viele Halter unfassbar scheint. Das Unwissen über Zoophilie, die Täter und ihre Motive sowie auch der Verlust des vertrauten Sicherheitsgefühls²³⁶ und die Angst vor weiteren Taten vergrössern die Verunsicherung zusätzlich²³⁷.

Verschiedene Probleme zeigen sich auch bei der Strafuntersuchung. Vor allem sind die zuständigen Behörden mit dem neuen Tatbestand und seinem Anwendungsbereich generell noch wenig vertraut. Nicht zuletzt infolge der gesellschaftlichen Tabuisierung des Themas²³⁸ fehlt bei den zuständigen Behörden weitgehend noch immer das Bewusstsein über die grosse Relevanz von Zoophilie, d.h. über den Umstand, dass entsprechende Praktiken in unserer Gesellschaft viel verbreiteter sind als allgemein angenommen²³⁹. 2009, also im ersten Jahr nach Inkraftsetzung des generellen Verbots, wurden landesweit nur gerade drei Zoophiliefälle behandelt. Während es in einem Verfahren um eine gewaltlose Handlung ging²⁴⁰, betrafen die beiden anderen tierquälerische Praktiken²⁴¹.

²³⁶ Namentlich Übergriffe auf Weidetiere können kaum verhindert werden, ohne die eigene oder die Lebensqualität der Tiere erheblich einzuschränken (Frey, Tabu 42). Ablehnende, verharmlosende oder teilnahmslose Reaktionen von untersuchenden Beamten oder Tierärzten verschärfen Angst, Hilflosigkeit, Wut, Verunsicherung und Schuldgefühle. Zu den verschiedenen Belastungen für betroffene Tierhalter und deren latente Alarmbereitschaft siehe ausführlich Frey, Erfahrungen 232ff.; diverse entsprechende Erfahrungsberichte finden sich bei Schröder 237ff.

²³⁷ Gerade bei zoophilen Handlungen ohne die Zufügung physischer Verletzungen ist mit erneuten Übergriffen auf dasselbe Tier zu rechnen (Frey/Schröder, Missbrauch 132).

²³⁸ Siehe dazu Seite 67ff.

²³⁹ Dass die allgemeine Tabuisierung bisweilen auch Untersuchungsbehörden und Gerichte erfasst, die es tunlichst vermeiden, die Motive einer zoophilen Tat genauer zu untersuchen oder zu benennen, veranschaulicht ein im Jahre 2000 im Kanton Graubünden gefälltes Urteil gegen einen Täter, der klar ersichtlich im Rahmen sexueller Handlungen eine Stute schwer verletzt hatte. Trotz seiner Offenkundigkeit bezeichnete das urteilende Gericht den Beweggrund für das Verhalten des Angeschuldigten als "undurchsichtig" (Strafmandat des Kreisamts Oberengadin vom 28.6.2000: Fallnummer GR00/004 in der Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht [TIR]; vgl. Fn 159).

²⁴⁰ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 11.6.2009. Dabei wurde der minderjährige Täter, der eine Kuh anal penetriert hatte, mit einem Verweis bestraft. Ausserdem wurde ihm der Besuch einer Therapie auferlegt (siehe Fallnummer ZG09/008 in der Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht [TIR]; vgl. Fn 159).

²⁴¹ Dabei handelt es sich um eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 13.7.2009 und eine Strafverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25.9.2009 (Fallnummern AG09/046 und SO09/021 in der Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht [TIR]; vgl. Fn 159).

Obschon insgesamt von einer grossen Anzahl entsprechender Sachverhalte auszugehen ist²⁴² und bei der Abklärung jeder Tiermisshandlung prinzipiell auch das Vorliegen einer sexuellen Komponente bedacht werden müsste²⁴³, werden geschlechtliche Handlungen mit Tieren von den zuständigen Instanzen bis anhin nur sehr selten untersucht. Schwachstellen zeigen sich schon bei den polizeilichen Ermittlungen, etwa wenn tatrelevante Hinweise nur oberflächlich überprüft oder wichtige Hintergrundinformationen nicht schriftlich festgehalten und gegliedert zusammengefasst werden. Mitunter unterliegt aber auch die Tatortarbeit Mängeln, beispielsweise indem Spuren unsachgemäss gesichert, gar nicht erkannt oder von den Beamten selbst vernichtet werden, sodass sie für die Tataufklärung unwiederbringlich verloren sind²⁴⁴. Betroffene Tierhalter berichten teilweise auch von Verharmlosungen der Vorfälle durch die zuständigen Beamten und von deren Desinteresse und Passivität bis hin zur eigentlichen Untersuchungsverweigerung²⁴⁵.

Für eine Verurteilung eines Täters sind auch veterinärmedizinische beziehungsweise forensische Befunde von grosser Bedeutung. Viele Tierärzte sind mit dem Thema jedoch nicht vertraut und erkennen die Folgen zoophiler Handlungen nicht. Dies, obschon sie häufig als Erste – und Einzige – damit konfrontiert werden²⁴⁶ und sich eine korrekt durchgeführte und dokumentierte veterinärmedizinische Spurensicherung direkt auf die gerichtliche Verwertbarkeit der Ergebnisse auswirkt²⁴⁷. Offensichtlich ist der sexuelle Hintergrund einer Tat oft bei Verstümmelungen oder anderen gravierenden Verletzungen im Genitalbereich eines Tieres. Der Tatbestand von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV ist zwar auch erfüllt, wenn die verwendeten Tiere nicht physisch geschädigt werden oder es nicht einmal zum Geschlechtsverkehr kommt²⁴⁸. Fehlen aber Zeugen für die Tat, ist der Nachweis der sexuellen Motivation des Täters für seine Handlung ohne typische klinische Befunde kaum zu erbringen.

²⁴² Noch einmal sei erwähnt, dass gemäss vorsichtigen Schätzungen rund 275'000 Personen in der Schweiz mindestens einmal im Leben mit einem Tier sexuell verkehren (siehe Seite 71).

²⁴³ Bolliger/Richner/Gerritsen 38.

²⁴⁴ Zum Ganzen siehe Berg Chr. 141.

²⁴⁵ Siehe dazu Frey, Erfahrungen 234.

²⁴⁶ Eine breit angelegte in britischen Kleintierpraxen durchgeführte Studie aus dem Jahre 2001 belegt, dass sechs Prozent der in Kleintierpraxen gemeldeten Fälle auf zoophile Handlungen (vorwiegend an Hunden) zurückzuführen sind. Dabei handelte es sich vorwiegend um die Zufügung schwerer Verletzungen im Genitalbereich (siehe dazu ausführlich Munro/Thursfield 73ff.).

²⁴⁷ Zu den verschiedenen Verfahren siehe Protto/Lauk/Frey 127ff.

²⁴⁸ Siehe Seite 100.

cc) Forderung nach konsequentem Vollzug

Die von sexuellen Übergriffen betroffenen Tiere sind naturgemäss nicht in der Lage, von ihren Erfahrungen zu berichten. Sie sind darum auf die Hilfe engagierter Tierärzte, Untersuchungsbeamter und Richter sowie von besorgten Haltern und anderen Mitmenschen angewiesen, die willens sind, für sie zu sprechen und eine beobachtete Tat zu bezeugen. Hierfür ist das Bewusstsein erforderlich, dass Zoophilie nicht nur ein soziologisches, sondern vor allem auch ein ernsthaftes Tierschutzproblem darstellt. Um dies zu erreichen, muss das gesellschaftliche Tabu gebrochen und die Öffentlichkeit über die Ausgestaltungen und tatsächliche Verbreitung des Phänomens aufgeklärt werden. Veterinär- und Polizeibehörden sind spezifisch zu schulen.

Die entsprechende Sensibilisierung ist namentlich bei den Strafverfolgungsorganen erforderlich. Notwendig ist die Erkenntnis, dass es sich bei Zoophilie – selbst bei gewaltlosen Formen – nicht um Kavaliersdelikte, sondern um gravierende Verstösse gegen das Tierschutzrecht handelt. Als Officialdelikte sind sie in jedem Fall gewissenhaft und konsequent zu untersuchen und bei ausreichender Beweislage als Tierquälereien zu bestrafen. Die zuständigen Instanzen sind verpflichtet, glaubwürdige Strafanzeigen aufzunehmen und selber festgestellten Sachverhalten nachzugehen.

Ferner ist eine allgemeine Bewusstseinschärfung bei Tierärzten notwendig, die die Folgen von zoophilen Handlungen noch zu wenig erkennen. Insbesondere bei Verletzungen im Genitalbereich von Tieren sollte generell ein sexueller Übergriff in Betracht gezogen²⁴⁹ und eine Probe für eine morphologische Untersuchung auf menschliche Spermaspuren genommen werden. Beweiskräftige Ergebnisse liefert vor allem die DNA-Analyse²⁵⁰. Ohne typische äussere Befunde sind zoophile Taten jedoch auch für Tierärzte nur schwer festzustellen. Es sollte daher auch auf andere Hinweise geachtet werden, wie etwa auf therapieresistente Infektionen oder auf Verhaltensauffälligkeiten, die bei für Intimpraktiken verwendeten

²⁴⁹ Munro/Thursfield 79; Kutz-Böhnke 121. In veterinärmedizinischen Fachbüchern wird sexueller Missbrauch in der Regel nicht als Differenzialdiagnose bei vaginalen Verletzungen aufgeführt. Um das Augenmerk der Tierärzte stärker auf diese Möglichkeit zu lenken, wären entsprechende Änderungen dringend geboten.

²⁵⁰ Frey/Schröder, Missbrauch 132; Kutz-Böhnke 121.

Tieren auftreten können²⁵¹. Neben diagnostischen Fähigkeiten ist hierbei vor allem Einfühlungsvermögen gefragt²⁵².

Die öffentliche Sensibilisierung für das Thema ist jedoch nicht nur im Hinblick auf die Strafverfolgung, sondern auch unter dem Aspekt der Prävention bedeutend. Nur gut informierte Tierhalter können ihre Ställe und Weiden angemessen sichern, ihre Tiere vor sexuellen Übergriffen schützen²⁵³ und nötigenfalls die richtigen rechtlichen Schritte einleiten²⁵⁴. Durch eine entsprechende Aufklärung sind sie in der Lage, mögliche Anzeichen, wie etwa Verhaltensveränderungen ihrer Tiere, richtig zu deuten. Bei Verdachtsmomenten empfiehlt es sich zudem, Beweise zu sammeln und die weiteren Tierhalter in der Umgebung zu warnen, weil die Täter die Örtlichkeiten erfahrungsgemäss in einem bestimmten Umkreis wechseln²⁵⁵.

Nicht zuletzt ist die sorgfältige Untersuchung von sexuellen Handlungen mit Tieren unter kriminologischen Gesichtspunkten bedeutend. Weil sie mögliche Vorstufen für schwere Sexual- oder Gewaltdelikte darstellen²⁵⁶, ist die konsequente Verfolgung zoophiler Taten auch für die Prävention von Verbrechen gegen Menschen unabdingbar²⁵⁷. Trotz ihres erwiesenen Zusammenhangs mit Gewaltdelinquenz²⁵⁸ wird Tierquälerei – unabhängig davon, ob sie sexuell motiviert ist oder nicht – aus kriminologischer Sicht ganz allgemein noch viel zu wenig Bedeutung beigemessen.

²⁵¹ Tiere können sich weder über Reizwahrnehmungen und Verhalten noch durch ihre genetisch bestimmte Anpassungsfähigkeit mit ihren Lebenssituationen auseinandersetzen, was zu chronischem Stress führt. Dadurch kommt es auch zu körperlichen Veränderungen, wie beispielsweise erhöhten Hormonwerten im Blut, oder zu Verhaltensabweichungen wie Apathie, "Freezing" (Erstarren), plötzlicher Aggressivität, Selbstverstümmelung etc. Die Tiere sind unruhig, ängstlich und durch defensive Ausdrucksmerkmale wie niedrige Körperhaltung, angelegte Ohren oder Blickvermeidung gekennzeichnet (Feddersen-Petersen 123).

²⁵² Siehe dazu Frey, Erfahrungen 234.

²⁵³ Zur Sicherung von Pferdeställen und Weiden siehe ausführlich Hans Glindenmann, Sicherheitskonzepte in der Pferdehaltung, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid 148-162.

²⁵⁴ Zu den rechtlichen Möglichkeiten für Tierhalter, insbesondere das korrekte Erstaten von Strafanzeigen für die verschiedenen Delikte, siehe ausführlich Schröder 176ff. (allerdings auf der Grundlage des deutschen Rechts, in dem Zoophilie per se nicht strafbar ist).

²⁵⁵ Frey/Schröder, Missbrauch 132.

²⁵⁶ Gross-Geerds 404; Berg Chr. 133; siehe dazu auch die in Fn 99 erwähnte Studie des FBI.

²⁵⁷ Gemäss Marasotti/Auer 116ff. zeigt die Kriminalgeschichte "überdeutlich, dass so manches schreckliche Gewaltverbrechen an Frauen hätte verhindert werden können, wenn die sadistisch motivierten Untaten an Tieren, mit denen eine solch traurige Karriere oft begonnen wird, als Anzeichen einer ernsthaften Störung rechtzeitig zu einer psychiatrischen Behandlung der Täter geführt hätte".

²⁵⁸ Siehe dazu Seite 80.

sen²⁵⁹. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass in Zoophilie- und anderen Tierquälereifällen praktisch nie psychiatrische Gutachten eingeholt werden. Grosser Aufholbedarf besteht auch bei der Ausbildung forensisch tätiger Ärzte; hier wird den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Tierquälerei bislang nur marginaler Stellenwert beigemessen²⁶⁰. Für die Täter sind neben angemessenen Strafen vor allem therapeutische Massnahmen notwendig. Weil es spezifische Therapien für Zoophile bis heute nicht gibt, müssen entsprechende Angebote dringend geschaffen werden²⁶¹.

Ein konsequenteres Vorgehen ist letztlich auch gegen die Anbieter von Internetseiten mit tierschutzwidrigem und tierpornografischem Inhalt gefordert²⁶². Reale Darstellungen pornografischer Handlungen mit Tieren dürfen in der Schweiz weder gezeigt noch zugänglich gemacht (Art. 197 Ziff. 3 StGB) und somit auch nicht online gestellt werden²⁶³. Trotz nationaler Verbote ist der Zugang zu einschlägigen Websites aber selbst für Kinder und Jugendliche ungehindert und problemlos möglich. Gemessen an der enormen Menge des entsprechenden im World Wide Web verfügbaren Materials gehen bei der nationalen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK)²⁶⁴ nur sehr wenige Beschwerden

²⁵⁹ Marasotti/Auer 118 mit dem Hinweis auf das Wiederaufleben der sogenannten Satanskulte bei labilen und gewaltbereiten Jugendlichen, in deren Rahmen Tiere in oftmals quälereichen Ritualen geopfert werden. Ähnlich auch Rhein 189: "Die Verbindung von Sadismus und Bestialität findet sich zwar in Tausenden von Polizeiberichten und Gerichtsakten, zur Behandlung gelangt sie jedoch selten".

²⁶⁰ So auch der Zürcher Gerichtspsychiater Frank Urbaniok in Holenstein 45.

²⁶¹ Zoophile sehen ihre Neigung in aller Regel nicht als Krankheit und wollen daher auch nicht geheilt werden. Jene, die sich ihres Problems bewusst sind, befinden sich in einer schwierigen Lage. Mit Ausnahme von virtuellen Kontakten im Internet können sie kaum mit jemandem darüber sprechen und pflegen ihre zoophilen Kontakte häufig weiterhin im Verborgenen, statt professionelle Hilfe beizuziehen (Holenstein 45).

²⁶² Die Möglichkeiten des Internets haben Angebot und Nachfrage von harter Pornografie seit etwa 1995 gravierend verändert. So dürfte die überwiegende Mehrzahl der Transaktionen über entsprechende Produkte heute online abgewickelt werden, während Zeitungsinserate und Vor-Ort-Geschäfte fast völlig verdrängt worden sind. Die Gründe liegen vor allem in den verschiedenen Vorteilen des Internets für Anbieter und Konsumenten, wie die Wahrung der Anonymität, der schnelle und zeitlich unbegrenzte Zugriff und die Nutzung kostenloser Angebote (Frey/Schröder, Ausbeutung 312).

²⁶³ Ausnahmen bestehen höchstens dann, wenn der Urheber einen kulturell oder wissenschaftlich schutzwürdigen Wert der Darstellung nachweisen kann (zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel, Zoophilie 21ff.).

²⁶⁴ Wer im Internet auf entsprechende Websites stösst, kann Strafanzeige bei der Polizei erstatten oder diese der KOBIK (www.cybercrime.ch) melden, die dies dann an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Bei ausländischen Websites ohne Bezug zur Schweiz können die eidgenössischen Behörden jedoch keine Strafverfolgung einleiten. Die

wegen Tierpornografie ein. So betrafen nur gerade 61 der 7541 im Jahre 2009 eingegangenen Meldungen Websites mit zoopornografischem Inhalt²⁶⁵.

Ob sich harte Tierpornografie auf die Gesellschaft verrohend auswirkt, sei dahingestellt. Zumindest kann sie den Konsumenten motivieren, das Gesehene nachzuahmen²⁶⁶. Sowohl die enorme Anzahl der Angebote als auch die im Internet stetig vorangetriebene allgemeine Desensibilisierung und Verharmlosung von Zoophilie dürfte stark zur Förderung entsprechender Neigungen beitragen²⁶⁷. Erwiesen sind zudem die Zusammenhänge zwischen Tierquälerei und Gewaltdelinquenz²⁶⁸ sowie zwischen dem Konsumenteninteresse an Zoo- und jenem an Kinderpornografie²⁶⁹. Vor dem Hintergrund all dieser Tatsachen und der Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sollte die Verbreitung zoophilen Materials im Internet eingedämmt werden.

Besonderes Augenmerk hat dabei den von "Zoos" betriebenen nicht kommerziellen Websites zu gelten. Diese enthalten zwar meistens keine

KOBIK gibt Meldungen über verdächtige Internetinhalte, sofern diese im betreffenden Land strafrechtlich relevant sind, aber an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Um sich nicht selber strafbar zu machen, sollte man entsprechende Websites nicht speichern oder ausdrucken. Websites mit tierquälereichen Inhalten sollten zudem keinesfalls an Tierchutzorganisationen, Freunde und Bekannte weitergeleitet werden, weil dies lediglich dazu führt, dass die Plattformen an Bekanntheit gewinnen und noch häufiger angeklickt werden. Zum Ganzen siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 507f.

²⁶⁵ Schriftliche Auskunft von Stefan Kunfermann, stellvertretender Leiter Mediendienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), vom 21.9.2010.

²⁶⁶ Meng/Schwaibold 1197 mit Verweisung auf BGE 128 IV 25ff. Einigkeit besteht darüber, dass durch eine anhaltende Konfrontation mit harter Pornografie negative Folgen für den Konsumenten nicht auszuschliessen sind. Eine kausale Beziehung zwischen dem Konsum von Tierpornografie und realen zoophilen Übergriffen (sogenannten "contact crimes") konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Frey/Schröder, Ausbeutung 310f. weisen darauf hin, dass bisher aber weder die Untersuchung dieses Zusammenhangs noch die Tierpornografie an sich Gegenstand des Forschungsinteresses gewesen sei.

²⁶⁷ So auch Dittert/Seidl/Sojka 62; Faust 9 oder Frey/Schröder, Missbrauch 131. Dies., Ausbeutung 323 verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das sogenannte Grooming, bei dem bislang unbeteiligte oder nicht interessierte Personen absichtlich mit zoophilem Material konfrontiert werden, um zu eruiieren, ob dieses ihre Aufmerksamkeit erweckt.

²⁶⁸ Siehe Seite 80.

²⁶⁹ Gemäss einer auf der schweizweiten Polizeiaktion "Genesis" zur Aufdeckung und Bestrafung des Besitzes von Kinderpornografie beruhenden Studie aus dem Jahre 2005 zeigt rund ein Drittel der Konsumenten von Kinderpornografie auch Interesse an Tierpornografie. Zum Ganzen siehe ausführlich Frey/Schröder, Ausbeutung 314f. mit Verweisung auf A. Frei et al., Paedophilia on the Internet – a Study of 33 Convicted Offenders in the Canton of Lucerne, in: Swiss Med. Wkly. 2005 488-494.

harte Pornografie, stellen Sexualität mit Tieren aber in idealisierender und ideologisierender Weise als selbstverständliches, legitimes Interesse dar²⁷⁰. Über die entsprechenden Plattformen und Gesprächsforen ist es auch Kindern und Jugendlichen möglich, sich direkt an bekennende Zoophile zu wenden, um sich über das Thema zu informieren. Dabei können auch eine persönliche Kontaktaufnahme und Einweisung in entsprechende Praktiken keineswegs ausgeschlossen werden. Von der potenziellen Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der möglichen gesundheitlichen Gefährdung durch Zoonosen und dem Verletzungsrisiko abgesehen, sei abschliessend nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass sexuell motivierte Handlungen nach schweizerischem Recht eine Tierquälerei und damit eine Straftat bedeuten.

e) Fazit

Aus der Sicht des Tierschutzes bedeutet das absolute Zoophilieverbot von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV zweifellos eine bedeutsame Neuerung. Mit der Regelung, wonach sexuell motivierte Handlungen mit Tieren nicht nur im Falle offenkundiger physischer Tierquälereien, sondern generell strafbar sind, wurde ein langjähriger gesetzgeberischer Missstand behoben. Die Bestimmung gründet auf der richtigen Überlegung, dass die sexuelle Integrität von Tieren – und somit ihre Würde – durch geschlechtliche Handlungen in jedem Fall missachtet wird. Aufgrund der Ausrichtung auf die Tierwürde als geschütztes Rechtsgut ist das Verbot auch im internationalen Vergleich (soweit ersichtlich) einzigartig²⁷¹.

Ob dem Gesetzgeber indes auch bewusst gewesen ist, dass er den Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV mit der Änderung der ursprünglichen Fassung des Artikels und der Verlagerung des Tatbestandsmerkmals von der sexuellen Handlung auf deren entsprechende Motivation viel weiter gefasst hat, kann hier offen bleiben. Dasselbe gilt für die Frage, ob man tatsächlich auch Handlungen unter die Bestimmung hat subsumieren wollen, die objektiv gar nicht geschlechtlich sind. Vor dem Hintergrund des dem Zoophilieverbot zugrunde liegenden Tierwürdeschutzes ist diese Erweiterung konsequent und richtig. Tiere werden nicht erst bei der eigentlichen intimen Handlung, sondern bereits dann

²⁷⁰ Siehe dazu ausführlich Seite 85.

²⁷¹ Aus den Gesetzesmaterialien geht ausdrücklich hervor, dass der Tatbestand auf der Grundlage des Würdekonzpts in die Tierschutzgesetzgebung aufgenommen worden ist (siehe BVET, Erläuterung Revision TSchV 2006 63 und dass., Erläuterungen TSchV 2008 6).

übermässig für menschliche Zwecke instrumentalisiert, wenn der (allenfalls gegen aussen "normal" wirkende) Umgang mit ihnen einer sexuellen Absicht des Täters entspricht. Ob sie dabei auch tatsächlich geschlechtlich missbraucht werden, ist nicht ausschlaggebend.

Der Umstand, dass für eine Verurteilung – im Gegensatz zum alten Tierschutzrecht – bei den betroffenen Tieren keine erheblichen physischen Schädigungen mehr nachzuweisen sind, erleichtert die Strafverfolgung beträchtlich. Trotzdem wird Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV die Vollzugsinstanzen vor Schwierigkeiten stellen. Insbesondere wenn eine zoophile Handlung nicht gewaltsam und allenfalls sogar ohne direkten Geschlechtskontakt ausgeführt worden ist, kann dem Täter die sexuelle Motivation nicht einfach nachgewiesen werden. Dennoch sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechende Taten als Offizialdelikte in jedem Fall gewissenhaft und konsequent verfolgt werden müssen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, glaubwürdige Strafanzeigen aufzunehmen, die Sachverhalte zu untersuchen und die Taten bei ausreichender Beweislage zu bestrafen. Der Schutz der Tierwürde bildet einen der zentralen Zwecke des neuen Tierschutzrechts. Dieser lässt sich nur dann verwirklichen, wenn zoophile Handlungen im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung und Beurteilung nicht weiter tabuisiert, sondern als Straftaten erkannt werden und sich möglichst bald eine ihrem Deliktscharakter als Tierquälerei angemessene restriktive Strafpraxis entwickelt.

* * *

Literaturverzeichnis

- Ah Manuela von**, Ein Pferdliebhaber, in: Der kleine Bund 5.2.2005 4f.
- Arnold Wilhelm / Eysenck Hans Jürgen / Meili Richard** (Hrsg.), Lexikon der Psychologie, Augsburg 1997
- Beetz Andrea M.**, Bestiality/Zoophilia: A Scarcely Investigated Phenomenon Between Crime, Paraphilia, and Love, in: Journal Of Forensic Psychology Practice 4/2004 1-36 (zit.: "Beetz, Zoophilia")
- dies., Love, Violence and Sexuality in Relationships between Humans and Animals, Diss., Aachen 2002 (zit.: "Beetz, Relationships")
- Beetz Andrea M. / Podberscek Anthony L.** (Hrsg.), Bestiality and Zoophilia – Sexual Relations with Animals, West Lafayette (Indiana) 2005
- Berg Christiana**, "Pferderippertaten" – Phänomonologie der Taten und Täteranalyse, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid 133-142 (zit.: "Berg Chr.")
- Berg Steffen**, Das Sexual-Verbrechen, Hamburg 1963 (zit.: "Berg St.")
- Bolliger Gieri**, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss., Zürich/Bern 2000
- Bolliger Gieri / Gerritsen Vanessa**, Zum Verhältnismässigkeitsprinzip im deutschen Tierschutzgesetz, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Belastung von Tieren – Was ist ethisch vertretbar? 14-27
- Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F.**, Sexual relations with animals (zoophilia): An unrecognized problem in animal welfare legislation, in: Beetz / Podberscek (Hrsg.), Bestiality and Zoophilia 23-45 (zit.: "Bolliger/Goetschel, Zoophilia")

- dies., Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem [überarbeitete Fassung], Zürich 2005 (zit.: "Bolliger/Goetschel, Zoophilie")
- Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F. / Richner Michelle / Spring Alexandra**, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 2008
- Bolliger Gieri / Richner Michelle / Gerritsen Vanessa**, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008 – Sechster auswertender Jahresbericht über die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich 2009
- Bolliger Gieri / Spring Alexandra / Rüttimann Andreas**, Das Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde, Zürich 2009
- Brunner Matthias**, Das Sodom und Gomorrah des digitalen Zeitalters (2010), unter: www.onlinereports.ch/News.109+M5e157127909.0.html
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)**, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung vom 6. Oktober 2008 (letzte Änderung), Bern 2008 (zit.: "BVET, Erläuterung TSchV 2008")
- dass., Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung, Bern 2006 (zit.: "BVET, Erläuterungen Revision TSchV 2006")
- Buschmann Jens-Uwe**, Anregungen zur Berücksichtigung psychischer Beeinträchtigung als Schaden im Sinne des § 17 TierSchG – Notwendigkeit eines etho/physiologischen Nachweises traumatisierender Einflüsse, Bochum 2004, unter: www.verschwiegenes-tierleid-online.de/essay_j.u.-buschmann.htm
- Dekkers Midas**, Geliebtes Tier – Die Geschichte einer innigen Beziehung, Reinbek 1996
- Dinzelbacher Peter**, Das fremde Mittelalter – Gottesurteil und Tierprozess, Essen 2006

- Dittert S. / Seidl O. / Soyka M.**, Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität; Darstellung dreier Kasuistiken und einer Internetbefragung, in: *Der Nervenarzt* 1/2005 61–67
- Donatsch Andreas** (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch – Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010 (zit.: "Donatsch, Kommentar")
- dies., *Strafrecht III – Delikte gegen den Einzelnen*, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008 (zit.: "Donatsch, Strafrecht")
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)**, Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Revision der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 19. März 2007, Bern 2007 (zit.: "EVD, Bericht TSchV")
- Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.)**, Belastung von Tieren – Was ist ethisch vertretbar? (Bad Boller Skripte 2/2010 zur Tagung vom 5.-7.3.2010), Bad Boll 2010
- Faust Volker**, Zoophilie (Sodomie): Sexuelle Mensch-Tier-Kontakte, in: *Psychiatrie heute: Seelische Störungen erkennen, verstehen, verhindern, behandeln* (ohne Jahr, www.psychosoziale-gesundheit.net/pdf/faust1_zoophilie.pdf)
- Feddersen-Petersen Dorit**, Sexueller Missbrauch von Tieren: Der Hund als Missbrauchsopfer, in: Schröder (Hrsg.), *Verschwiegenes Tierleid* 122f.
- Fehlow P.**, Zur Relevanz der Sodomie im Jugendalter, in: *Zeitschrift für Psychiatrie, Neurologie und Medizinische Psychologie* 4/1985 228-233
- Fischer Michael**, Zoosexualität: Zwischen Gleichheit und Missbrauch, in: Schröder (Hrsg.), *Verschwiegenes Tierleid* 24-41
- Ford Clellan S. / Beach Frank A.**, *Das Sexualverhalten von Mensch und Tier*, Berlin 1954

- Frey Gabriele**, Der Hund als Werkzeug schwerer sexueller Nötigung, in: Schröder (Hrsg.), *Verschwiegenes Tierleid* 300f. (zit.: "Frey, Werkzeug")
- dies., Erfahrungen und Erkenntnisse durch das Internetprojekt *Verschwiegenes Tierleid Online*, in: Schröder (Hrsg.), *Verschwiegenes Tierleid* 213-236 (zit.: "Schröder, Erfahrungen")
- dies., *Sexuelle Handlungen mit Tieren: Die Rechtslage in Deutschland – ein Überblick* (2003), unter: www.verschwiegenes-tierleid-online.de/rechtslage.teil%201.htm (zit.: "Frey, Rechtslage")
- dies., Sexueller Missbrauch von Tieren – Wer schützt die Opfer?, in: *Tierrechte* 2/2009 18 (zit.: "Frey, Missbrauch")
- dies., Sodomie: der sexuelle Missbrauch von Tieren, unter: www.dogs4life.de/printable/tier-schutz/sodomie/index.html (zit.: "Frey, Sodomie")
- dies., Sodomie – Vom Tabu zur Ent-Tabuisierung, in: *Wuff – Das Hundemagazin* 2/1995 38-42 (zit.: "Frey, Tabu")
- Frey Gabriele / Schröder Birgit**, Der sexuelle Missbrauch von Tieren, in: *Pegasus* 4/2005 130-132 (zit.: "Frey/Schröder, Missbrauch")
- dies., Pornografische Ausbeutung der Tiere, in: Schröder (Hrsg.), *Verschwiegenes Tierleid* 307-326 (zit.: "Frey/Schröder, Ausbeutung")
- Goetschel Antoine F.**, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 (zit.: "Goetschel, Kommentar")
- dies., Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti Martin (Hrsg.), *Die Würde des Tieres* 141-180 (zit.: "Goetschel, Würde")
- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri**, *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z*, Zürich 2003
- Grassberger Roland**, *Die Unzucht mit Tieren*, Wien/New York 1968

- Gross Hans / Geerds Friedrich**, Handbuch der Kriminalistik, 10. Aufl., Band I, Berlin 1977
- Guggenbühl Dietegen**, Mit Tieren und Teufeln – Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799, Basel 2002
- Häfelin Ulrich / Haller Walter / Keller Helen**, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008
- Hentig Hans von**, Soziologie der zoophilen Neigung, Stuttgart 1962
- Hirt Almuth / Maisack Christoph / Moritz Johanna**, Tierschutzgesetz – Kommentar, 2. Aufl., München 2007
- Hoffmann Arne**, Das Lexikon der Tabubrüche, Berlin 2003
- Holenstein Peter**, Da vergeht sogar Hyänen das Lachen, in: Weltwoche 40/2005 42-45
- Hunold Günther**, Abarten des Sexualverhaltens: Ungewöhnliche Erscheinungsformen des Trieblebens, München 1970
- Illi Thomas**, Sodomie: Der Frevel an den Tieren, in: Beobachter 5/1998 18-23
- Jungmann Michael**, Mediziner: Frau mit Hund vergewaltigt, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid 299
- Kinsey Alfred C. et al.**, Das sexuelle Verhalten der Frau, Berlin/Frankfurt 1963
- Kinsey Alfred C. / Pomeroy Wardell B. / Martin Clyde E.**, Das sexuelle Verhalten des Mannes, Berlin/Frankfurt 1955
- Kluge Georg** (Hrsg.), Tierschutzgesetz – Kommentar, Stuttgart 2002
- Krafft-Ebing Richard von / Hartwich Alexander**, Verirrungen des Geschlechtslebens, Zürich 1937
- Krepper Peter**, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Diss., Basel/Frankfurt 1998

- Krings Stefanie**, Sodomie am Bodensee: Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 113. Heft, Friedrichshafen 1995 1-45
- Kuhtz-Böhnke Martina**, Sexueller Missbrauch von Tieren – hilft das Tierschutzgesetz?, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid 119-121
- Lang Dominik**, Sodomie und Strafrecht: Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren, Diss., Frankfurt am Main 2009
- Liechti Martin** (Hrsg.), Die Würde des Tieres, Erlangen 2002
- Luy Jörg**, Sodomie – Tierschutzethische und rechtsphilosophische Aspekte (2003), unter: www.verschwiegenes-tierleid-online.de/essays.luy
- Maisack Christoph**, Sexuelle Handlungen mit Tieren im Lichte von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid 165-175
- Marasotti Curt / Auer F.**, Sodomie – Lust oder Laster?, Animalische Lustpraktiken in Geschichte und Gegenwart, Rötherbach (ohne Jahr)
- Massen Josef**, Zoophilie – Die sexuelle Liebe zu Tieren, Köln 1994
- Masters R.E.L.**, Sexuelle Tabus und Moral – Eine wissenschaftliche Untersuchung perverser sexueller Praktiken in verschiedenen Kulturen, Hamburg 1965
- Meng Kaspar / Schwaibold Matthias**, Kommentar zu Art. 197 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar 1192-1211
- Merki Peter**, Die strafrechtliche Behandlung der Unzucht mit Tieren (besonders in der Schweiz), Diss., Schwyz 1948

- Miletski Hani**, A History of Bestiality, in: Beetz /Podberscek (Hrsg.), Bestiality and Zoophilia 1-22 (zit.: "Miletski, History")
- dies., Understanding Bestiality and Zoophilia, 2. Aufl., Bethesda, Maryland 2002 (zit.: "Miletski, Understanding")
- Morié Rolf**, Das Vergehen der Tierquälerei – Eine strafrechtliche Untersuchung zu § 17 Tierschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Strafakten aus Niedersachsen in den Jahren 1974 bis 1981, Diss., Göttingen 1984
- Munro Helen M.C. / Thursfield Michael V.**, "Battered Pets": Sexual Abuse, in: Beetz/Podberscek (Hrsg.), Bestiality and Zoophilia 71-81
- Muth Michael Friedrich-Wilhelm**, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, Diss., Freiburg im Breisgau 1969
- Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans** (Hrsg.), Strafrecht II (Art. 111-392 StGB), Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007
- Ort Jost-Dietrich / Reckewell Kerstin**, Kommentar zu §§ 17-20a TierSchG, in Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz – Kommentar 135-163
- Protto Michèle / Lauk Christiane / Frey Gabriele**, Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren – Biologische Spurensicherung durch den Tierarzt, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid 127-130
- Rheinze Hanna**, Eine tierische Liebe – Zur Psychologie der Beziehung zwischen Mensch und Tier, München 1994
- Riedi Stephanie / Grüter Roland**, Stalldrang, in: Facts 45/1998 104-109
- Rosenbauer Frank**, Sexueller Kontakt mit Tieren (Seminararbeit), Siegen 1997

- Rydström Jens**, Sinners and Citizens: Bestiality and Homosexuality in Sweden, 1880-1950, Chicago 2003
- Schmidt Willibald**, Neurosenpsychologische Aspekte der Sodomie, München 1969
- Schröder Birgit** (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid – Sexueller Missbrauch an Tieren, Elz 2006
- Stettner M.**, Unzucht mit Tieren – ein Tierschutzproblem, in: Deutsche tierärztliche Wochenschrift 97 (1990) 171-174
- Trechsel Stefan et al.**, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008
- Trechsel Stefan / Bertossa Carlo**, Praxiskommentar zu Art. 187 StGB, in: Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch – Praxiskommentar 899-910
- Weder Ulrich**, Kurzkommentierung zu Art. 187 StGB, in: Donatsch (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch – Kommentar 349-353
- Weidner Eva**, Sodomie und Sadismus als Tierschutzproblem, Diss., Giessen 1972